
Pflichtveröffentlichung
gemäß § 14 Abs. 2 und 3 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz ("WpÜG")

Aktionäre der DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT, insbesondere mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sollten die Hinweise in Ziff. 1 dieser Angebotsunterlage "Allgemeine Hinweise zur Durchführung des Übernahmeangebots" besonders beachten.



ANGEBOTSUNTERLAGE

Freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot
(Barangebot)

der

DMG MORI GmbH

c/o CMS Hasche Sigle, Schöttlestraße 8, 70597 Stuttgart, Deutschland

an die Aktionäre der

DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT

Gildemeisterstraße 60, 33689 Bielefeld, Deutschland

zum Erwerb ihrer auf den Inhaber lautenden Stückaktien der
DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT
gegen eine Geldleistung in Höhe von

EUR 27,50 je Aktie der DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT

Annahmefrist: 11. Februar 2015 bis 11. März 2015,
24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland)

Aktien der DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT:

ISIN DE0005878003

Zum Verkauf Eingereichte Aktien der DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT:

ISIN DE000A14KT17

Nachträglich Zum Verkauf Eingereichte Aktien der DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT:

ISIN DE000A14KT25

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

1.	Allgemeine Hinweise zur Durchführung des Übernahmeangebots.....	8
1.1.	Durchführung des Übernahmeangebots nach den Vorschriften des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes	8
1.2.	Besondere Hinweise für DMG MORI SEIKI AG-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den USA.....	8
1.3.	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Übernahmeangebots	9
1.4.	Prüfung der Angebotsunterlage durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	9
1.5.	Veröffentlichung und Verbreitung dieser Angebotsunterlage	10
1.6.	Annahme des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.....	11
2.	Hinweise zu den in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben.....	11
2.1.	Allgemeines	11
2.2.	Stand und Quelle der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben	12
2.3.	Zukunftsgerichtete Aussagen.....	12
2.4.	Keine Aktualisierung der Angebotsunterlage.....	12
3.	Zusammenfassung des Angebots	13
4.	Übernahmeangebot	17
4.1.	Gegenstand des Angebots.....	17
4.2.	Annahmefrist	17
4.3.	Verlängerung der Annahmefrist	17
4.4.	Weitere Annahmefrist nach § 16 Abs. 2 WpÜG	18
5.	Beschreibung der Bieterin und des DMG MORI SEIKI CO-Konzerns.....	18
5.1.	Rechtliche Grundlagen der Bieterin	18
5.2.	Rechtliche Grundlagen des DMG MORI SEIKI CO-Konzerns	19
5.3.	Wesentliche Geschäftstätigkeit des DMG MORI SEIKI CO-Konzerns	19
5.4.	Organe der DMG MORI SEIKI CO	20
5.5.	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen	20
5.6.	Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene DMG MORI SEIKI AG-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten.....	21
5.7.	Angaben zu Wertpapiergeschäften	21
5.8.	Mögliche Parallelerwerbe	21
6.	Beschreibung der Zielgesellschaft	22
6.1.	Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse.....	22
6.1.1	Genehmigtes Kapital	22
6.1.2	Bedingtes Kapital	23

6.2.	Überblick über die Geschäftstätigkeit	24
6.3.	Organe der Zielgesellschaft	26
6.4.	Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen	26
7.	Hintergrund des Angebots	27
7.1.	Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots	27
7.2.	Vereinbarung über den Unternehmenszusammenschluss	28
7.2.1	Wesentliche Bestimmungen des Übernahmeangebots	28
7.2.2	Unterstützung des Übernahmeangebots	28
7.2.3	Absicht in Bezug auf den künftigen Geschäftsbetrieb und Laufzeit des CA 2015	29
8.	Absichten der Bieterin und der DMG MORI SEIKI CO im Hinblick auf die DMG MORI SEIKI AG und die eigene Entwicklung	29
8.1.	Künftige Geschäftstätigkeit der DMG MORI SEIKI AG	29
8.2.	Mögliche Strukturmaßnahmen	30
8.3.	Sitz und Standort wesentlicher Unternehmensteile der DMG MORI SEIKI AG	30
8.4.	Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen und Dividendenpolitik der DMG MORI SEIKI AG	30
8.5.	Vorstand und Aufsichtsrat der DMG MORI SEIKI AG	31
8.6.	Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen bei der DMG MORI SEIKI AG	31
8.7.	Absichten im Hinblick auf die eigene Entwicklung des DMG MORI SEIKI CO-Konzerns	32
9.	Gegenleistung (Angebotspreis)	33
9.1.	Mindestgegenleistung	33
9.2.	Angebotene Gegenleistung	34
9.3.	Wirtschaftliche Angemessenheit des Angebotspreises	34
9.4.	Keine Entschädigung für den Verlust bestimmter Rechte	35
10.	Annahme und Abwicklung des Angebots	36
10.1.	Zentrale Abwicklungsstelle	36
10.2.	Annahme des Angebots in der Annahmefrist	36
10.2.1	Annahmeerklärung und Umbuchung	36
10.2.2	Weitere Erklärungen im Zusammenhang mit der Annahme des Angebots	36
10.3.	Rechtsfolgen der Annahme	38
10.4.	Abwicklung des Angebots	38
10.5.	Annahme und Abwicklung des Angebots nach Annahme innerhalb der Weiteren Annahmefrist	39
10.6.	Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten DMG MORI SEIKI AG-Aktien und Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten DMG MORI SEIKI AG-Aktien	39
10.7.	Kosten für DMG MORI SEIKI AG-Aktionäre, die das Angebot annehmen	40
11.	Erfordernis und Stand behördlicher Genehmigungen und Verfahren	41
11.1.	Fusionskontrollverfahren	41
11.1.1	Bundesrepublik Deutschland	41

11.1.2	Österreich.....	42
11.1.3	Volksrepublik China.....	42
11.1.4	Russland.....	43
11.1.5	Türkei.....	43
11.1.6	Japan.....	43
11.1.7	USA.....	44
11.1.8	Weitere.....	44
11.2.	Stand der Fusionskontrollverfahren.....	44
11.3.	Gestattung durch die BaFin.....	45
12.	Voraussetzungen für den Vollzug des Angebots	45
12.1.	Vollzugsbedingungen	45
12.1.1	Fusionskontrollrechtliche Freigabe	45
12.1.2	Nichtvornahme von Kapitalmaßnahmen	46
12.1.3	Erreichen einer Mindestbeteiligung.....	46
12.1.4	Kein wesentlicher Rückgang des MDAX.....	47
12.2.	Verzicht auf Vollzugsbedingungen	47
12.3.	Ausfall von Vollzugsbedingungen	47
12.4.	Veröffentlichungen zu Vollzugsbedingungen	47
13.	Finanzierung des Übernahmeangebots	48
13.1.	Maßnahmen zur Sicherstellung der Finanzierung des Angebots.....	48
13.1.1	Maximale Gegenleistung.....	48
13.1.2	Finanzierungsmaßnahmen	49
13.2.	Finanzierungsbestätigung	50
14.	Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Übernahmeangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und des DMG MORI SEIKI CO-Konzerns	50
14.1.	Allgemeine Anmerkungen.....	50
14.2.	Annahmen und Vorbehalte.....	50
14.3.	Auswirkungen auf den Jahresabschluss der Bieterin.....	51
14.3.1	Vermögens- und Finanzlage.....	51
14.3.2	Einzelbilanz der Bieterin (vereinfacht und ungeprüft)	52
14.3.3	Einzel-Gewinn- und Verlustrechnung der Bieterin (vereinfacht).....	52
14.4.	Auswirkungen auf den Konzernabschluss von DMG MORI SEIKI CO	53
14.4.1	Konzernbilanz von DMG MORI SEIKI CO (vereinfacht und ungeprüft)	53
14.4.2	Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung von DMG MORI SEIKI CO (vereinfacht und ungeprüft)	55
15.	Informationen für DMG MORI SEIKI AG-Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht anzunehmen beabsichtigen	56
16.	Rücktrittsrecht	60
17.	Geldleistungen und geldwerte Vorteile für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der DMG MORI SEIKI AG sowie Organverflechtungen	61

18. Zuleitung der Angebotsunterlage an den Vorstand der Zielgesellschaft	61
19. Begleitende Banken und Zentrale Abwicklungsstelle.....	61
20. Veröffentlichungen, Erklärungen und Mitteilungen	61
21. Steuerrechtlicher Hinweis	62
22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	62
23. Erklärung über die Übernahme der Verantwortung	63
ANLAGE 1	64
ANLAGE 2	65
ANLAGE 3	67
ANLAGE 4	71

DEFINITIONSVERZEICHNIS

<p>A</p> <p>Abfindung.....58</p> <p>Aktienrechtlicher Squeeze-out58</p> <p>AMA.....43</p> <p>AML.....42</p> <p>Angebot8</p> <p>Angebotspreis.....17</p> <p>Annahmeerklärung36</p> <p>Annahmefrist.....18</p> <p>B</p> <p>BaFin8</p> <p>Bankarbeitstag11</p> <p>Bedingtes Kapital24</p> <p>Bieterin.....8</p> <p>C</p> <p>CA 201528</p> <p>Clearstream.....36</p> <p>D</p> <p>Delisting56</p> <p>Depotführende Bank.....10</p> <p>Depotführende Banken.....10</p> <p>Depotsperrvereinbarung48</p> <p>DMG MORI SEIKI AG8</p> <p>DMG MORI SEIKI AG-Aktie8</p> <p>DMG MORI SEIKI AG-Aktien8</p> <p>DMG MORI SEIKI AG-Aktionär.....8</p> <p>DMG MORI SEIKI AG-Aktionäre8</p> <p>DMG MORI SEIKI AG-Konzern8</p> <p>DMG MORI SEIKI CO19</p> <p>DMG MORI SEIKI CO-Aktie19</p> <p>DMG MORI SEIKI CO-Aktien19</p> <p>DMG MORI SEIKI CO-Konzern19</p> <p>DoJ44</p> <p>Drei-Monats-Durchschnittskurs33</p> <p>E</p> <p>EBIT24</p> <p>EBT53</p>	<p>EUR 11</p> <p>F</p> <p>FAS 43</p> <p>FTC 44</p> <p>G</p> <p>Garantiedividende..... 58</p> <p>Genehmigtes Kapital 23</p> <p>Gesperrte DMG MORI SEIKI AG-Aktien... 48</p> <p>GoB..... 51</p> <p>GWB..... 41</p> <p>H</p> <p>HGB..... 51</p> <p>I</p> <p>IASB 51</p> <p>IFRS..... 9</p> <p>IFRS Interpretations Committee..... 51</p> <p>J</p> <p>JFTC 43</p> <p>J-GAAP 20</p> <p>JPY..... 11</p> <p>K</p> <p>Kartellgesetz 42</p> <p>Konkurrierendes Angebot..... 17</p> <p>Kooperationspartner 27</p> <p>L</p> <p>LPC..... 43</p> <p>M</p> <p>Maximaler Transaktionsbetrag 49</p> <p>Mindestbeteiligung 46</p> <p>MOFCOM 42</p>
---	---

N

Nachträglich Zum Verkauf Eingereichte DMG MORI SEIKI AG-Aktien	39
Nichtannahmevereinbarung.....	48

S

SMBC.....	49
Squeeze-out	58

T

TEUR	11
Tochterunternehmen.....	11
Transaktion.....	28
Transaktionskosten.....	48

U

U.S.-Aktionäre	9
U.S.-Kartellbehörden.....	44
Übernahmeangebot.....	8

Übernahmerechtlicher Squeeze-out.....	59
Umwandlungsrechtlicher Squeeze-out	58
USA	8

V

Vollzugsbedingungen	45
---------------------------	----

W

Weitere Annahmefrist.....	18
Werktag	11
WpÜG.....	8
WpÜG-AngebotsVO	8

Z

Zentrale Abwicklungsstelle	36
Zielgesellschaft	8
Zum Verkauf Eingereichte DMG MORI SEIKI AG-Aktien	36
Zweite Aufforderung	44

1. **Allgemeine Hinweise zur Durchführung des Übernahmeangebots**

1.1. **Durchführung des Übernahmeangebots nach den Vorschriften des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes**

Das Übernahmeangebot (das "**Übernahmeangebot**" oder das "**Angebot**") der DMG MORI GmbH mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 750545, geschäftsansässig c/o CMS Hasche Sigle, Schöttlestraße 8, 70597 Stuttgart, Deutschland (die "**Bieterin**"), ist ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zum Erwerb aller auf den Inhaber lautenden Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 2,60 der DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT mit der ISIN DE0005878003 (die "**DMG MORI SEIKI AG-Aktien**", und jede einzelne eine "**DMG MORI SEIKI AG-Aktie**"). Es richtet sich an alle in- und ausländischen Aktionäre (die "**DMG MORI SEIKI AG-Aktionäre**", und jeweils einzeln ein "**DMG MORI SEIKI AG-Aktionär**") der DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT mit Sitz in Bielefeld, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld unter HRB 7144, geschäftsansässig Gildemeisterstraße 60, 33689 Bielefeld, Deutschland (die "**Zielgesellschaft**" oder "**DMG MORI SEIKI AG**", und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften der "**DMG MORI SEIKI AG-Konzern**").

Das Übernahmeangebot ist ein freiwilliges öffentliches Angebot zum Erwerb von Wertpapieren nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz ("**WpÜG**") in Verbindung mit der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots ("**WpÜG-AngebotsVO**"). Es wird ausschließlich nach deutschem Recht sowie bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika ("**USA**") und Kanadas durchgeführt. Eine Durchführung des Angebots nach den Bestimmungen anderer Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland und bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der USA und Kanadas erfolgt nicht.

Die Veröffentlichung dieses Übernahmeangebots wurde ausschließlich von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") gestattet. Demgemäß sind keine Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen des Übernahmeangebots und/oder dieser Angebotsunterlage bei Wertpapierregulierungsbehörden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gewährt, veranlasst oder beantragt worden und sind auch nicht beabsichtigt. Somit können DMG MORI SEIKI AG-Aktionäre nicht darauf vertrauen, sich auf Bestimmungen zum Schutz der Anleger nach einer anderen Rechtsordnung berufen zu können.

Jeder Vertrag, der infolge der Annahme dieses Übernahmeangebots zustande kommt, unterliegt nur dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist ausschließlich in Übereinstimmung mit diesem auszulegen.

1.2. **Besondere Hinweise für DMG MORI SEIKI AG-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den USA**

In den USA wird das Übernahmeangebot auf Basis und in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften der Section 14(e) und der Regulation 14E des U.S. Securities Exchange Act von 1934 in seiner aktuellen Fassung sowie in Übereinstimmung mit den Vorschriften des WpÜG durchgeführt.

Das Übernahmeangebot bezieht sich auf Aktien einer deutschen Gesellschaft und unterliegt den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung und die Veröffentlichungspflichten im Hinblick auf ein solches Angebot. Diese Vorschriften unterscheiden sich erheblich von den entsprechenden Rechtsvorschriften in den USA. So sind beispielsweise bestimmte Finanzinformationen in dieser Angebotsunterlage in Übereinstimmung mit den von der Europäischen Union übernommenen *International Financial Reporting Standards* ("**IFRS**") ermittelt worden und könnten daher nicht mit Finanzinformationen über Unternehmen in den USA und anderen Unternehmen, deren Finanzinformationen in Übereinstimmung mit den *Generally Accepted Accounting Principles* der USA (U.S. GAAP) ermittelt werden, vergleichbar sein. Darüber hinaus richtet sich die Abwicklung des Übernahmeangebots nach den einschlägigen deutschen Bestimmungen, die sich von dem in den USA üblichen Abwicklungsverfahren, insbesondere im Hinblick auf den Zeitpunkt der Zahlung der Gegenleistung, unterscheiden.

Weder die U.S.-amerikanische *Securities and Exchange Commission* (SEC) noch die Wertpapieraufsichtsbehörden eines Einzelstaats der USA haben über die Genehmigung dieses Übernahmeangebots entschieden oder eine Stellungnahme zur Angemessenheit oder Vollständigkeit dieser Angebotsunterlage oder eines anderen im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot stehenden Dokuments abgegeben. Für DMG MORI SEIKI AG-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in den USA ("**U.S.-Aktionäre**") können sich Schwierigkeiten ergeben, ihre Rechte und Ansprüche nach wertpapierrechtlichen Bestimmungen der USA durchzusetzen, da sowohl die Bieterin als auch die DMG MORI SEIKI AG ihren Sitz außerhalb der USA haben und sämtliche leitende Organmitglieder der DMG MORI SEIKI AG außerhalb der USA ansässig sind. U.S.-Aktionäre sind möglicherweise nicht in der Lage, eine Gesellschaft mit Sitz außerhalb der USA oder deren Organmitglieder vor einem Gericht außer- oder innerhalb der USA wegen Verletzung U.S.-amerikanischer wertpapierrechtlicher Bestimmungen zu verklagen. Des Weiteren können sich Schwierigkeiten ergeben, Entscheidungen eines U.S.-amerikanischen Gerichts gegen eine Gesellschaft mit Sitz außerhalb der USA zu vollstrecken.

U.S.-Aktionären sollte zudem bewusst sein, dass die in dieser Angebotsunterlage vorgesehene Transaktion steuerliche Auswirkungen sowohl in Deutschland als auch in den USA haben kann. Derartige Auswirkungen können in dieser Angebotsunterlage nicht näher dargestellt werden. U.S.-Aktionären wird daher dringend empfohlen, ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater zu Rate zu ziehen.

In den USA erfolgt das Übernahmeangebot ausschließlich durch die Bieterin und durch keine andere Partei.

1.3. Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Übernahmeangebots

Die Bieterin hat ihre Entscheidung zur Abgabe dieses Übernahmeangebots am 21. Januar 2015 gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG und § 10 Abs. 3 WpÜG veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist im Internet unter <http://www.onebrandfortheworld.de> abrufbar.

1.4. Prüfung der Angebotsunterlage durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die BaFin hat das Übernahmeangebot und diese Angebotsunterlage nach deutschem Recht und in deutscher Sprache geprüft und am 10. Februar 2015 die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage gestattet. Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen dieser Ange-

botsunterlage und/oder des Angebots nach einem anderen Recht als dem Recht der Bundesrepublik Deutschland sind weder erfolgt noch beabsichtigt.

1.5. Veröffentlichung und Verbreitung dieser Angebotsunterlage

Diese Angebotsunterlage wurde in Übereinstimmung mit § 14 Abs. 2 und 3 WpÜG am 11. Februar 2015 durch (i) Bekanntgabe im Internet unter <http://www.onebrandfortheworld.de> in deutscher Sprache und in Form einer unverbindlichen englischen Übersetzung, die von der BaFin nicht geprüft wurde, sowie (ii) im Rahmen der Schalterpublizität durch Bereithaltung von Exemplaren der deutschen und der unverbindlichen englischen Fassung zur kostenlosen Ausgabe bei der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Neuer Jungfernstieg 20, 20354 Hamburg, Deutschland (Bestellung per Telefax an +49 (0) 40 350 60 908 oder e-mail an depotverwaltung@berenberg.de unter Angabe einer vollständigen Postadresse) als zentraler Abwicklungsstelle veröffentlicht.

Eine entsprechende Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe und die Internetadresse, unter der diese Angebotsunterlage veröffentlicht wird, wurde am 11. Februar 2015 im Bundesanzeiger sowie durch Verbreitung einer englischsprachigen Mitteilung über ein in den USA abrufbares elektronisches Informationsverbreitungssystem veröffentlicht. In Kanada wurde eine Mitteilung in englischer Sprache in *The Globe and Mail* und in französischer Sprache in *Le Journal de Montréal* über die Verfügbarkeit der Angebotsunterlage veröffentlicht.

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage und anderer mit dem Übernahmeangebot im Zusammenhang stehender Dokumente kann neben denjenigen der Bundesrepublik Deutschland, der USA und Kanadas auch Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen unterliegen. In einigen Rechtsordnungen kann die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage durch Rechtsvorschriften beschränkt sein. Diese Angebotsunterlage sowie andere in Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot stehende Unterlagen dürfen daher durch Dritte nicht in Länder versandt oder dort veröffentlicht, verbreitet oder verteilt werden, wenn und soweit eine solche Versendung, Veröffentlichung, Verbreitung oder Verteilung gegen anwendbare Rechtsvorschriften verstoßen würde oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder der Erfüllung von weiteren Voraussetzungen abhängig ist und diese nicht vorliegen. Die Bieterin hat die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage oder anderer mit dem Übernahmeangebot im Zusammenhang stehender Unterlagen durch Dritte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der USA und Kanadas nicht gestattet. Dies steht der Verbreitung der Angebotsunterlage (und der Annahme des Angebots) in den Mitgliedstaaten der EU bzw. des EWR nicht entgegen.

Weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG sind in irgendeiner Weise verantwortlich für die Vereinbarkeit der Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der USA und Kanadas mit den Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland, der USA und Kanadas.

Die Bieterin stellt diese Angebotsunterlage den depotführenden Kreditinstituten bzw. anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, bei denen DMG MORI SEIKI AG-Aktien verwahrt sind ("**Depotführende Banken**", und jede einzelne eine "**Depotführende Bank**"), auf

Anfrage zum Versand an DMG MORI SEIKI AG-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, den USA und Kanada zur Verfügung. Die Depotführenden Banken dürfen diese Angebotsunterlage nicht anderweitig veröffentlichen, versenden, verteilen oder verbreiten, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit allen anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften. Weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG sind in irgendeiner Weise verantwortlich für die Vereinbarkeit einer solchen Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der USA und Kanadas mit den Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland, der USA und Kanadas.

1.6. Annahme des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Das Übernahmeangebot kann von allen in- und ausländischen DMG MORI SEIKI AG-Aktionären nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage und den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Die Annahme des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der USA und Kanadas unterliegt unter Umständen rechtlichen Beschränkungen.

DMG MORI SEIKI AG-Aktionäre, die außerhalb der Bundesrepublik, der USA und Kanadas in den Besitz dieser Angebotsunterlage gelangen und/oder das Übernahmeangebot annehmen möchten und dem Anwendungsbereich anderer kapitalmarktrechtlicher Vorschriften als denjenigen der Bundesrepublik Deutschland, der USA oder Kanadas unterliegen, sollten sich über die einschlägigen Rechtsvorschriften und deren Beschränkungen informieren und müssen diese beachten. Weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG übernehmen eine Gewähr dafür, dass die Annahme des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der USA und Kanadas nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist. Jede Haftung der Bieterin und der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG für die Nichteinhaltung ausländischer Rechtsvorschriften durch Dritte wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Hinweise zu den in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben

2.1. Allgemeines

Zeitangaben in dieser Angebotsunterlage beziehen sich auf die Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland. Soweit in dieser Angebotsunterlage Begriffe wie "zurzeit", "derzeit", "momentan", "jetzt", "gegenwärtig" oder "heute" oder entsprechende Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, also den 11. Februar 2015.

In dieser Angebotsunterlage beziehen sich alle Verweise auf einen "**Werktag**" auf einen Tag von Montag bis Sonnabend (jeweils einschließlich) mit Ausnahme von bundeseinheitlichen Feiertagen. Alle Verweise auf einen "**Bankarbeitstag**" beziehen sich auf einen Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind. Verweise auf "**EUR**" beziehen sich auf Euro. Verweise auf "**TEUR**" beziehen sich auf Tausend Euro. Verweise auf "**JPY**" beziehen sich auf japanische Yen. Verweise auf "**Tochterunternehmen**" beziehen sich auf Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG.

Die Bieterin hat Dritte nicht ermächtigt, Angaben zum Übernahmeangebot oder zu dieser Angebotsunterlage zu machen. Sollten Dritte dennoch derartige Angaben machen, sind diese weder der Bieterin noch den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen zuzurechnen.

2.2. Stand und Quelle der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben

Sämtliche in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben, Ansichten, Absichten und in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, auf den der Bieterin derzeit verfügbaren Informationen und Planungen sowie auf bestimmten derzeitigen Annahmen der Bieterin. Die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben zur Zielgesellschaft beruhen im Wesentlichen auf öffentlich zugänglichen Informationsquellen, insbesondere den im Internet unter <http://www.dmgmoriseiki.com/de/> veröffentlichten und abrufbaren Geschäftsberichten der Zielgesellschaft einschließlich des Konzernabschlusses der DMG MORI SEIKI AG zum 31. Dezember 2013, des Jahresabschlusses der DMG MORI SEIKI AG zum 31. Dezember 2013 sowie des Zwischenberichts 3. Quartal 2014 zum 30. September 2014. Über einzelne Gespräche mit Mitgliedern des Vorstands der DMG MORI SEIKI AG hinaus wurde insbesondere keine *Due Diligence* durchgeführt. Die aus diesen Informationsquellen gewonnenen Informationen wurden, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, nicht durch die Bieterin geprüft. Sämtliche Absichten, Planungen und Annahmen der Bieterin können sich in Zukunft ändern. Siehe zu den Organverflechtungen zwischen der Bieterin, DMG MORI SEIKI CO und DMG MORI SEIKI AG auch Ziff. 17 dieser Angebotsunterlage.

2.3. Zukunftsgerichtete Aussagen

Diese Angebotsunterlage und die darin in Bezug genommenen Unterlagen enthalten bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. Diese Aussagen stellen keine Tatsachen dar und sind durch Worte wie "erwarten", "damit rechnen", "glauben", "schätzen", "beabsichtigen", "anstreben", "planen", "davon ausgehen", "möglicherweise" oder ähnliche, auch verneinende, Wendungen gekennzeichnet. Solche Aussagen bringen bestimmte Absichten, Ansichten, gegenwärtige Erwartungen oder Annahmen und Planungen der Bieterin und DMG MORI SEIKI CO im Hinblick auf mögliche zukünftige Ereignisse zum Ausdruck. Angaben, Ansichten, Absichten und in die Zukunft gerichtete Aussagen beruhen, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, auf bestimmten, der Bieterin und DMG MORI SEIKI CO zum Datum der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage vorliegenden Informationen sowie auf bestimmten Annahmen, Absichten und Einschätzungen der Bieterin und DMG MORI SEIKI CO zu diesem Zeitpunkt. Sie unterliegen Risiken und Ungewissheiten und können sich daher als unzutreffend herausstellen. Diese Annahmen und Planungen sowie die der Bieterin und DMG MORI SEIKI CO verfügbaren Informationen können sich auch in Zukunft ändern und unterliegen damit – wie andere zukunftsgerichtete Aussagen – auch daraus resultierenden Risiken und Ungewissheiten. Es sollte daher berücksichtigt werden, dass die tatsächlichen Ereignisse oder Folgen erheblich von den in den zukunftsgerichteten Aussagen angegebenen oder enthaltenen abweichen können. Es ist zudem möglich, dass die Bieterin und DMG MORI SEIKI CO ihre in dieser Angebotsunterlage geäußerten Absichten und Einschätzungen nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage ändern.

2.4. Keine Aktualisierung der Angebotsunterlage

Die Bieterin wird diese Angebotsunterlage nur aktualisieren (auch im Hinblick auf etwaige geänderte Absichten), soweit es nach dem WpÜG zulässig und erforderlich ist.

3. Zusammenfassung des Angebots

Die nachfolgende Zusammenfassung enthält einen Überblick über ausgewählte Angaben in dieser Angebotsunterlage. Sie wird durch die an anderer Stelle in dieser Angebotsunterlage wiedergegebenen ausführlicheren Informationen und Angaben ergänzt und ist im Zusammenhang mit diesen zu lesen. Diese Zusammenfassung allein enthält somit nicht alle Informationen, die für die DMG MORI SEIKI AG-Aktionäre von Bedeutung sein können. DMG MORI SEIKI AG-Aktionäre sollten daher die gesamte Angebotsunterlage aufmerksam lesen.

Bieterin:	DMG MORI GmbH, c/o CMS Hasche Sigle, Schöttlestraße 8, 70597 Stuttgart, Deutschland
Zielgesellschaft:	DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT, Gildemeisterstraße 60, 33689 Bielefeld, Deutschland
Gegenstand des Angebots:	Erwerb aller auf den Inhaber lautenden Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 2,60 der DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT (ISIN DE0005878003), die nicht bereits von der Bieterin gehalten werden, einschließlich der zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung.
Gegenleistung:	EUR 27,50 je DMG MORI SEIKI AG-Aktie
Annahmefrist:	11. Februar 2015 bis 11. März 2015, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland)
Weitere Annahmefrist:	Vorausgesetzt, dass die Annahmefrist (wie in Ziff. 4.2 dieser Angebotsunterlage definiert) nicht verlängert wird, wird die Weitere Annahmefrist (wie in Ziff. 4.4 dieser Angebotsunterlage definiert) voraussichtlich am 17. März 2015 in Gang gesetzt und am 30. März 2015, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) enden.
Vollzugsbedingungen:	Der Vollzug des Angebots und die Wirksamkeit der durch die Annahme des Angebots zustande kommenden Verträge stehen unter den in Ziff. 12.1 dieser Angebotsunterlage dargelegten Vollzugsbedingungen. Diese sind <ul style="list-style-type: none">• die fusionskontrollrechtlichen Freigaben (siehe Ziff. 12.1.1 dieser Angebotsunterlage),• die Nichtvornahme von Kapitalmaßnahmen durch die DMG MORI SEIKI AG (siehe Ziff. 12.1.2 dieser Angebotsunterlage),• das Erreichen einer Mindestbeteiligung (siehe Ziff. 12.1.3 dieser Angebotsunterlage),• kein wesentlicher Rückgang des MDAX (siehe Ziff. 12.1.4 dieser Angebotsunterlage).

Annahme:

Die Annahme des Angebots ist von dem jeweiligen DMG MORI SEIKI AG-Aktionär während der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist schriftlich gegenüber der Depotführenden Bank zu erklären. Sie wird erst mit fristgerechter Umbuchung der DMG MORI SEIKI AG-Aktien, für die das Angebot angenommen worden ist, in die ISIN DE000A14KT17 für die Zum Verkauf Eingereichten DMG MORI SEIKI AG-Aktien (wie in Ziff. 10.2.1 dieser Angebotsunterlage definiert) bzw. in die ISIN DE000A14KT25 für die Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten DMG MORI SEIKI AG-Aktien (wie in Ziff. 10.5 dieser Angebotsunterlage definiert) wirksam.

ISIN:

DMG MORI SEIKI AG-Aktien:

ISIN DE0005878003

Zum Verkauf Eingereichte DMG MORI SEIKI AG-Aktien:

ISIN DE000A14KT17

Nachträglich Zum Verkauf Eingereichte DMG MORI SEIKI AG-Aktien:

ISIN DE000A14KT25

Kosten der Annahme:

Die Annahme des Angebots ist nach Ziff. 10.7 dieser Angebotsunterlage für die annehmenden DMG MORI SEIKI AG-Aktionäre mit Ausnahme der Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die Depotführende Bank und etwaiger Gebühren ausländischer Depotbanken, sowie gegebenenfalls außerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit der Annahme des Angebots anfallender Steuern und Abgaben kosten- und spesenfrei.

Börsenhandel:

Die Zum Verkauf Eingereichten DMG MORI SEIKI AG-Aktien können ab dem vierten Bankarbeitstag nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage entsprechend den näheren Bestimmungen der Ziff. 10.6 dieser Angebotsunterlage unter der ISIN DE000A14KT17 im regulierten Markt (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden. Es besteht keine Gewähr dafür, dass ein solcher Handel nach Beginn der Annahmefrist tatsächlich stattfindet. Der Handel wird eingestellt (i) mit Ablauf des vorletzten Bankarbeitstages der Annahmefrist, sofern die Vollzugsbedingungen gemäß der Ziff. 12.1 dieser Angebotsunterlage bis dahin eingetreten sind oder auf sie wirksam verzichtet wurde oder (ii) am Ende des dritten, der voraussichtlichen Abwicklung dieses Angebots unmittelbar vorausgehenden Börsenhandelstages. Ein börslicher Handel der Zum Verkauf Eingereichten DMG MORI SEIKI AG-Aktien in der Weiteren Annahmefrist ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Ein solcher Handel der Zum Ver-

kauf Eingereichten DMG MORI SEIKI AG-Aktien in der Weiteren Annahmefrist bzw. über die Weitere Annahmefrist hinaus findet allerdings statt, falls Vollzugsbedingungen nach Ziff. 12.1.1 dieser Angebotsunterlage, auf die die Bieterin nicht zuvor wirksam verzichtet hat, bis zum Ablauf der Annahmefrist noch nicht eingetreten sind.

Ein börslicher Handel mit Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten DMG MORI SEIKI AG-Aktien in der Weiteren Annahmefrist ist nicht vorgesehen. Die Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten DMG MORI SEIKI AG-Aktien werden voraussichtlich fünf Börsenhandelstage nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist in die ISIN DE000A14KT17 der Zum Verkauf Eingereichten DMG MORI SEIKI AG-Aktien umgebucht und unter dieser ISIN in den Börsenhandel einbezogen, falls Vollzugsbedingungen nach Ziff. 12.1.1 dieser Angebotsunterlage, auf die die Bieterin nicht zuvor wirksam verzichtet hat, bis zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist noch nicht eingetreten sind. Der Handel wird am Ende des dritten, der voraussichtlichen Abwicklung dieses Angebots unmittelbar vorausgehenden Börsenhandelstages eingestellt.

Veröffentlichungen:

Diese Angebotsunterlage, deren Veröffentlichung die BaFin am 10. Februar 2015 gestattet hat, wurde am 11. Februar 2015 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe im Internet unter <http://www.onebrandfortheworld.de> in deutscher Sprache und in Form einer unverbindlichen englischen Übersetzung, die von der BaFin nicht geprüft wurde, sowie (ii) durch Bereithaltung von Exemplaren der deutschen und der unverbindlichen englischen Fassung zur kostenlosen Ausgabe bei der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Neuer Jungfernstieg 20, 20354 Hamburg, Deutschland (Bestellung per Telefax an +49 (0) 40 350 60 908 oder e-mail an depotverwaltung@berenberg.de unter Angabe einer vollständigen Postadresse).

Die Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe und die Internetadresse, unter der diese Angebotsunterlage veröffentlicht wird, wurde am 11. Februar 2015 im Bundesanzeiger sowie durch Verbreitung einer englischsprachigen Mitteilung über ein in den USA abrufbares elektronisches Informationsverbreitungssystem veröffentlicht. In Kanada wurde eine Mitteilung in englischer Sprache in *The Globe and Mail* und in französischer Sprache in *Le Journal de Montréal* über die Verfügbarkeit der Angebotsunterlage veröffentlicht.

Alle sonstigen nach dem WpÜG oder den anwendbaren kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen der USA oder Kanadas erforderlichen Mitteilungen und Bekanntmachungen im Zu-

sammenhang mit diesem Angebot werden im Internet unter <http://www.onebrandfortheworld.de> in deutscher Sprache und in Form einer unverbindlichen englischen Übersetzung sowie im Bundesanzeiger in deutscher Sprache veröffentlicht, soweit dies nach dem WpÜG erforderlich ist.

Abwicklung:

Hinsichtlich der in der Annahmefrist Zum Verkauf Eingereichten DMG MORI SEIKI AG-Aktien erfolgt die Zahlung des Angebotspreises unverzüglich, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist. Falls Vollzugsbedingungen nach Ziff. 12.1.1 dieser Angebotsunterlage, auf die die Bieterin nicht zuvor wirksam verzichtet hat, bis zum Ablauf der Annahmefrist noch nicht eingetreten sind, erfolgt die Zahlung des Angebotspreises unverzüglich, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem die Bieterin nach Ziff. 12.4 dieser Angebotsunterlage bekanntgibt, dass alle Vollzugsbedingungen nach Ziff. 12.1.1 (soweit auf diese nicht zuvor wirksam verzichtet wurde) eingetreten sind.

In Bezug auf die Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten DMG MORI SEIKI AG-Aktien erfolgt die Zahlung des Angebotspreises unverzüglich, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist. Falls Vollzugsbedingungen nach Ziff. 12.1.1 dieser Angebotsunterlage, auf die die Bieterin nicht zuvor wirksam verzichtet hat, bis zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist noch nicht eingetreten sind, erfolgt die Zahlung des Angebotspreises unverzüglich, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem die Bieterin nach Ziff. 12.4 dieser Angebotsunterlage bekanntgibt, dass alle Vollzugsbedingungen nach Ziff. 12.1.1 (soweit auf diese nicht zuvor wirksam verzichtet wurde) eingetreten sind.

Die Abwicklung des Angebots und die Zahlung des Kaufpreises an die annehmenden DMG MORI SEIKI AG-Aktionäre kann sich aufgrund der Vollzugsbedingungen nach Ziff. 12.1.1 dieser Angebotsunterlage bis kurz nach dem 31. Dezember 2015 verzögern bzw. ganz entfallen, wenngleich die Bieterin eine solche Verzögerung oder ein solches Entfallen der Abwicklung als sehr unwahrscheinlich erachtet. Die Bieterin rechnet mit einem Abschluss der fusionskontrollrechtlichen Verfahren und einer Abwicklung des Angebots voraussichtlich bis Mitte April 2015.

4. Übernahmeangebot

4.1. Gegenstand des Angebots

Die Bieterin bietet hiermit allen DMG MORI SEIKI AG-Aktionären an, alle von ihnen gehaltenen, auf den Inhaber lautenden und unter der ISIN DE0005878003 gehandelten nennwertlosen Aktien (Stückaktien) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der DMG MORI SEIKI AG von EUR 2,60 und jeweils mit allen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots damit verbundenen Nebenrechten (insbesondere Gewinnanteilsberechtigung), zum Kaufpreis (der "**Angebotspreis**") in Höhe von

EUR 27,50 je DMG MORI SEIKI AG-Aktie

nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zu kaufen und zu erwerben.

Die Bieterin rechnet mit einem Abschluss der fusionskontrollrechtlichen Verfahren und dem Eintritt aller Vollzugsbedingungen voraussichtlich bis Mitte April 2015. Die Abwicklung des Übernahmeangebots wird daher voraussichtlich vor der für den 8. Mai 2015 angekündigten ordentlichen Hauptversammlung der DMG MORI SEIKI AG stattfinden, so dass DMG MORI SEIKI AG-Aktionäre, die das Übernahmeangebot annehmen, voraussichtlich keine Dividende für das abgelaufene Geschäftsjahr 2014 erhalten werden. Die Bieterin weist darauf hin, dass der Zielgesellschaft eine Verlegung der Hauptversammlung möglich ist, insbesondere sofern sich die Abwicklung des Übernahmeangebots wider Erwarten verzögern sollte.

4.2. Annahmefrist

Die Frist für die Annahme dieses Übernahmeangebots beginnt mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 11. Februar 2015. Sie endet am

11. März 2015, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland).

4.3. Verlängerung der Annahmefrist

Unter den nachstehend aufgeführten Umständen verlängert sich die Annahmefrist jeweils automatisch wie folgt:

- Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 WpÜG innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG), d.h. sie würde dann voraussichtlich am 25. März 2015, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) enden. Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Falls ein Dritter während der Annahmefrist dieses Angebots ein konkurrierendes Angebot abgibt ("**Konkurrierendes Angebot**") und falls die Annahmefrist für das vorliegende Angebot vor dem Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot abläuft, verlängert sich die Annahmefrist des vorliegenden Angebots bis zum Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das Konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Sollte die DMG MORI SEIKI AG im Zusammenhang mit dem Angebot nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, beträgt die Annahmefrist unbeschadet der vorgenannten möglichen Verlängerungen der

Annahmefrist zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 WpÜG).

Die Frist zur Annahme des Angebots, einschließlich sämtlicher sich aus den Bestimmungen des WpÜG ergebenden Verlängerungen dieser Frist (jedoch ohne Berücksichtigung der unter Ziff. 4.4 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Weiteren Annahmefrist) wird in dieser Angebotsunterlage als "**Annahmefrist**" bezeichnet.

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Angebots oder der Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziff. 16 dieser Angebotsunterlage verwiesen.

4.4. Weitere Annahmefrist nach § 16 Abs. 2 WpÜG

DMG MORI SEIKI AG-Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, können nach § 16 Abs. 2 WpÜG das Übernahmeangebot noch innerhalb von zwei Wochen nach der Veröffentlichung des Ergebnisses des Übernahmeangebots nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG ("**Weitere Annahmefrist**") annehmen, sofern dieses Angebot nicht durch den Ausfall einer der in Ziff. 12.1 dieser Angebotsunterlage dargelegten Vollzugsbedingungen im Zeitpunkt, in dem das Ergebnis dieses Übernahmeangebots nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG veröffentlicht wird, erloschen ist.

Das Ergebnis dieses Angebots wird gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG voraussichtlich innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Ablauf der Annahmefrist veröffentlicht, d.h. der voraussichtliche Tag der Veröffentlichung ist der 16. März 2015 (vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist wie in Ziff. 4.3 dieser Angebotsunterlage beschrieben). Auf dieser Grundlage wird die Weitere Annahmefrist voraussichtlich am 17. März 2015 beginnen und am 30. März 2015, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) enden. Nach Ablauf dieser Weiteren Annahmefrist kann das Angebot (vorbehaltlich des in Ziff. 15 dieser Angebotsunterlage näher beschriebenen Andienungsrechts der DMG MORI SEIKI AG-Aktionäre nach § 39c WpÜG) nicht mehr angenommen werden.

Das Verfahren bei Annahme dieses Angebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist ist in Ziff. 10.5 dieser Angebotsunterlage beschrieben.

5. Beschreibung der Bieterin und des DMG MORI SEIKI CO-Konzerns

5.1. Rechtliche Grundlagen der Bieterin

Die Bieterin, die DMG MORI GmbH, ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Stuttgart, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 750545. Das Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 25.000,00. Der Geschäftsgegenstand der Bieterin ist der Erwerb, das Halten und das Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen, insbesondere an Unternehmen deren Geschäftsbereich den Verkauf, die Wartung und den Service von Maschinen und Ausrüstungen umfasst. Die Bieterin ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar notwendig oder nützlich erscheinen. Sie ist insbesondere auch berechtigt, gleichartige und/oder ähnliche Unternehmen im In- und/oder Ausland zu errichten, zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen und/oder Zweigniederlassungen im In- und/oder Ausland zu errichten und/oder zu erwerben. Das Geschäftsjahr der Bieterin ist das Kalenderjahr.

Geschäftsführer der Bieterin sind Herr Tatsuo Kondo und Herr Dr. James Victor Nudo. Abgesehen von der Vornahme der mit dem vorliegenden Angebot zusammenhängenden Maßnahmen übt die Bieterin keinen Geschäftsbetrieb aus und hat keinen Aufsichtsrat, keine Tochterunternehmen und keine Arbeitnehmer.

5.2. **Rechtliche Grundlagen des DMG MORI SEIKI CO-Konzerns**

Die DMG MORI SEIKI CO., LTD., eine nach japanischem Recht gegründete Aktiengesellschaft (*kabushiki kaisha*) mit Sitz in Yamato-Koriyama, Nara, Japan, eingetragen im japanischen Unternehmensregister unter Nr. 1500-01-006212, geschäftsansässig Kitakoriyama-cho 106, Yamato-Koriyama, Nara, Japan ("**DMG MORI SEIKI CO**") ist die alleinige Gesellschafterin der Bieterin und Obergesellschaft des die in **Anlage 2** zu dieser Angebotsunterlage aufgeführten Tochterunternehmen umfassenden DMG MORI SEIKI CO-Konzerns ("**DMG MORI SEIKI CO-Konzern**").

Insbesondere im Hinblick auf die Organisationsverfassung unterscheidet sich die japanische von der deutschen Aktiengesellschaft. Das japanische Recht gewährt einen erheblichen Gestaltungsspielraum bei der Organstruktur. Die DMG MORI SEIKI CO hat drei Organe: einen Verwaltungsrat (*torishimaki yakkai*), einen Prüferat (*kansa yakkai*) und die Hauptversammlung. Der Verwaltungsrat nimmt eine Doppelfunktion wahr. Er ist Geschäftsführungsorgan, zugleich aber auch Kontrollorgan, weshalb er eher einem *board of directors* nach U.S.-amerikanischem Vorbild als einem deutschen Vorstand entspricht. Ein Äquivalent zum deutschen Aufsichtsrat existiert nicht. Eine begrenzte Kontrollfunktion kommt dem Prüferat zu, der sich aus internen und externen Prüfern zusammensetzt und der auf eine bloße Rechtmäßigkeitskontrolle der Geschäftsführung des Verwaltungsrats beschränkt ist. Sowohl der Verwaltungsrat als auch der Prüferat werden von der Hauptversammlung gewählt. Eine Mitbestimmung, die sich auf die Organbesetzung auswirkt, ist in Japan unbekannt.

Das Grundkapital der DMG MORI SEIKI CO beträgt JPY 51.115.783.807,00 und ist in 132.943.683 nennwertlose Namensaktien ("**DMG MORI SEIKI CO-Aktien**", und jede einzelne eine "**DMG MORI SEIKI CO-Aktie**") eingeteilt. Die DMG MORI SEIKI CO-Aktien sind an der *Tokyo Stock Exchange (First Section)* unter dem *security code* 6141 zugelassen. Nach dem Aktienregister der DMG MORI SEIKI CO halten derzeit die DMG MORI SEIKI AG 12.797.000 DMG MORI SEIKI CO-Aktien (entspricht ca. 9,63% des Grundkapitals und der Stimmrechte der DMG MORI SEIKI CO), Herr Dr.-Ing. Masahiko Mori 3.540.000 DMG MORI SEIKI CO-Aktien (entspricht ca. 2,66% des Grundkapitals und der Stimmrechte der DMG MORI SEIKI CO), Frau Chieko Mori 2.287.000 DMG MORI SEIKI CO-Aktien (entspricht ca. 1,72% des Grundkapitals und der Stimmrechte der DMG MORI SEIKI CO) und Herr Masaru Mori 1.770.000 DMG MORI SEIKI CO-Aktien (entspricht ca. 1,33% des Grundkapitals und der Stimmrechte der DMG MORI SEIKI CO). Zum 31. Dezember 2014 hielt DMG MORI SEIKI CO 106.740 eigene Aktien. Die übrigen DMG MORI SEIKI CO-Aktien werden von institutionellen Anlegern gehalten oder befinden sich im Streubesitz. Eine Liste der Großaktionäre der DMG MORI SEIKI CO zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage ist dieser Angebotsunterlage als **Anlage 1** beigelegt.

5.3. **Wesentliche Geschäftstätigkeit des DMG MORI SEIKI CO-Konzerns**

Der DMG MORI SEIKI CO-Konzern ist nach eigener Einschätzung einer der weltweit führenden Konzerne im Maschinen- und Anlagenbau mit einem der umfangreichsten Lieferpro-

gramme an Drehmaschinen, Bearbeitungszentren, Mehrachsen-Drehzentren und Schleifmaschinen. Der DMG MORI SEIKI CO-Konzern bietet seinen Kunden eine umfassende Bandbreite an Lösungskonzepten und Zubehör an, um den gesteigerten Produktivitätsanforderungen und technischen Herausforderungen gerecht zu werden. Dieses Angebot umfasst das Prozessdesign, Optimierung der Bearbeitungsparameter, Werkzeuge, Peripheriegeräte und Software bis hin zu Komplettlösungen für die Fabrik- bzw. Prozessautomatisierung. Um über die langen Lebenszyklen seiner Maschinen eine optimale Auslastung zu gewährleisten, verfügt der DMG MORI SEIKI CO-Konzern über ein weltweites Netzwerk an Service- und Ersatzteilzentren. Das operative Geschäft des DMG MORI SEIKI CO-Konzerns ist in vier geographische Zonen unterteilt, auf die sich die Umsätze wie folgt verteilen: "Japan" 33%, "Amerika" 34%, "Europa" 20% sowie "China und Asien" 13%. Insgesamt verfügt der DMG MORI SEIKI CO-Konzern über 38 japanische und 103 weltweite Standorte.

Im Geschäftsjahr 2013/2014, welches am 31. März 2014 endete, erzielte der DMG MORI SEIKI CO-Konzern nach japanischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung ("**J-GAAP**") einen Umsatz in Höhe von rund JPY 160.729 Mio. (entspricht rund EUR 1.135 Mio.) und einen operativen Gewinn in Höhe von rund JPY 9.357 Mio. (entspricht rund EUR 66,1 Mio.), der Gewinn vor Steuern betrug rund JPY 11.376 Mio. (entspricht rund EUR 80,4 Mio.) (jeweils basierend auf einem Tagesmittelkurs am 31. März 2014 von ca. JPY 141,56 zu EUR 1; Quelle: Sumitomo Mitsui Banking Corporation, www.smbc.co.jp). In den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres 2014/2015 beliefen sich zum 30. September 2014 die Umsätze des DMG MORI SEIKI CO-Konzerns auf rund JPY 80.401 Mio. (entspricht rund EUR 579,1 Mio.), der operative Gewinn auf rund JPY 4.574 Mio. (entspricht rund EUR 32,9 Mio.) und der Gewinn vor Steuern auf rund JPY 6.690 Mio. (entspricht rund EUR 48,2 Mio.) (jeweils basierend auf einem Tagesmittelkurs am 30. September 2014 von ca. JPY 138,83 zu EUR 1; Quelle: Sumitomo Mitsui Banking Corporation, www.smbc.co.jp). Der DMG MORI SEIKI CO-Konzern beschäftigte am 31. März 2014 konzernweit 4.159 Arbeitnehmer. Der Zwischenbericht für das 3. Quartal des Geschäftsjahres 2014/2015 zum 31. Dezember 2014 soll am 13. Februar 2015 veröffentlicht werden.

5.4. Organe der DMG MORI SEIKI CO

Der Verwaltungsrat (*torishimaki yakkai, Board of Directors*) der DMG MORI SEIKI CO setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen: Dr.-Ing. Masahiko Mori (*President* und *Chief Executive Officer*), Tatsuo Kondo (*Vice President*), Hiroaki Tamai (*Vice President*), Dr.-Ing. Naoshi Takayama (*Senior Executive Managing Director*) und Kenji Oishi (*Director*).

Der Prüferat (*kansa yakkai, Board of Statutory Auditors*) der DMG MORI SEIKI CO setzt sich aus den folgenden Prüfern zusammen: Hisao Sato (*Corporate Auditor*), Yoshito Kato (*External Auditor*) und Michiyoshi Kuriyama (*External Auditor*).

5.5. Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage beherrscht die DMG MORI SEIKI CO die Bieterin und gilt damit nach § 2 Abs. 5 WpÜG als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person.

Darüber hinaus gelten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage die in **Anlage 2** zu dieser Angebotsunterlage aufgeführten Tochterunternehmen der DMG MORI

SEIKI CO gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 WpÜG als mit der Bieterin und untereinander gemeinsam handelnde Personen.

Ansonsten gibt es keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG.

5.6. Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene DMG MORI SEIKI AG-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hält die DMG MORI SEIKI CO unmittelbar 20.885.680 DMG MORI SEIKI AG-Aktien entsprechend rund 26,50% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft.

Darüber hinaus halten weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen derzeit DMG MORI SEIKI AG-Aktien oder entsprechende Stimmrechte aus DMG MORI SEIKI AG-Aktien oder Finanzinstrumente oder sonstige Instrumente nach §§ 25, 25a WpHG, und ihnen sind auch keine Stimmrechte aus DMG MORI SEIKI AG-Aktien nach § 30 WpÜG zuzurechnen.

5.7. Angaben zu Wertpapiergeschäften

Innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 21. Januar 2015 hat die DMG MORI SEIKI CO, eine mit der Bieterin im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnde Person, im Rahmen von sogenannten *over-the-counter* Geschäften wie folgt DMG MORI SEIKI AG-Aktien erworben:

Datum des Kaufs	Datum der Lieferung	Anzahl der erworbenen DMG MORI SEIKI AG-Aktien	Höchster gezahlter Preis in EUR
16. Januar 2015	22. Januar 2015	449.457	24,25
21. Januar 2015	26. Januar 2015	1.260.000	24,85
Summe		1.709.457 (rund 2,17%)	

Das Datum des Kaufs bezieht sich jeweils auf den Tag, an dem die entsprechenden Kaufverträge abgeschlossen wurden.

Darüber hinaus haben weder die Bieterin noch die mit der Bieterin im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 21. Januar 2015 und seit dem 21. Januar 2015 bis zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage DMG MORI SEIKI AG-Aktien an der Börse oder außerbörslich erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von DMG MORI SEIKI AG-Aktien abgeschlossen.

5.8. Mögliche Parallelerwerbe

Die Bieterin behält sich vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen weitere DMG MORI SEIKI AG-Aktien außerhalb des Angebots börslich oder außerbörslich direkt oder indirekt

zu erwerben. Sämtliche Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen werden außerhalb der USA und in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften abgeschlossen werden. Soweit nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, der USA, Kanadas oder einer anderen einschlägigen Rechtsordnung erforderlich, werden Informationen über solche Erwerbe oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen unter Angabe der Anzahl und des Preises der so erworbenen DMG MORI SEIKI AG-Aktien nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Internet unter <http://www.onebrandfortheworld.de> in deutscher Sprache und zusätzlich in unverbindlicher englischer Übersetzung veröffentlicht.

6. Beschreibung der Zielgesellschaft

6.1. Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse

Die DMG MORI SEIKI AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit dem satzungsmäßigen Sitz in Bielefeld, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld unter HRB 7144, geschäftsansässig Gildemeisterstraße 60, 33689 Bielefeld, Deutschland. Die Zielgesellschaft ist über das Internet unter <http://www.dmgmoriseiki.com/de/> zu erreichen.

Das Grundkapital der DMG MORI SEIKI AG beläuft sich zum Datum der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage auf EUR 204.926.784,40 und ist eingeteilt in 78.817.994 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 2,60 je Aktie. Laut dem im Internet auf der Homepage der Zielgesellschaft veröffentlichten Zwischenbericht 1. Quartal 2014 hält die DMG MORI SEIKI AG seit März 2014 keine eigenen Aktien mehr. Das Geschäftsjahr der DMG MORI SEIKI AG entspricht dem Kalenderjahr.

Der satzungsmäßige Gegenstand der Zielgesellschaft ist die Herstellung, der Ankauf und Vertrieb von Werkzeugmaschinen und sonstigen Maschinen, Apparaten, deren Ausrüstungen und Einrichtungen sowie die Be- und Verarbeitung von Metallen und Kunststoffen und die Gewinnung, Speicherung, Veräußerung und Verteilung von Energien, insbesondere auch in regenerativer Form, einschließlich der Projektierung, Herstellung, des Erwerbs und der Veräußerung, der Wartung und des Betriebs entsprechender Anlagen. Die Zielgesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich bei anderen Gesellschaften zu beteiligen, ähnlich Unternehmen zu erwerben und zu gründen sowie alle Geschäfte vorzunehmen, die zur Förderung des Geschäftszweckes der Zielgesellschaft geeignet sind.

Die DMG MORI SEIKI AG-Aktien sind unter ISIN DE0005878003 an der Frankfurter Wertpapierbörse im regulierten Markt (*Prime Standard*) sowie im regulierten Markt an den Börsen Berlin und Düsseldorf zugelassen und werden im fortlaufenden elektronischen Handelssystem XETRA sowie an den Börsen Hamburg-Hannover, München und Stuttgart im Freiverkehr gehandelt. Die DMG MORI SEIKI AG-Aktien werden gegenwärtig unter anderem in den Aktienindizes MDAX, HDAX, DAX International 100, DAXsector Industrial und STOXX All Europe 800 geführt.

6.1.1 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand der Zielgesellschaft ist gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der DMG MORI SEIKI AG ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 15. Mai 2019 mit Zustimmung des Aufsichtsrates um bis zu nominal EUR 102.463.392,20 durch Ausgabe von bis zu

39.408.997 neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen ("**Genehmigtes Kapital**"). Die Ermächtigung kann einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals ausgeübt werden.

Die neuen Aktien können von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- (a) hinsichtlich eines Teilbetrages von bis zu EUR 5.000.000,00 zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit der Zielgesellschaft verbundener Unternehmen,
- (b) bei Sachkapitalerhöhung gegen Sacheinlage, um in geeigneten Fällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände gegen Überlassung von Aktien zu erwerben,
- (c) bei Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung übersteigt. Auf die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals werden Aktien angerechnet, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden,
- (d) um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht auszunehmen.

Die insgesamt aufgrund der vorstehenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß lit. (b) und lit. (c) ausgegebenen Aktien dürfen 20% des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung überschreiten. Auf diese 20-Prozent-Grenze sind solche Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit der vorstehenden Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss aus einem etwaigen anderen genehmigten Kapital ausgegeben werden; ausgenommen von vorstehender Anrechnung sind Bezugsrechtsausschlüsse zum Ausgleich von Spitzenbeträgen oder zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer der Zielgesellschaft und mit der Zielgesellschaft verbundener Unternehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals anzupassen bzw., falls das Genehmigte Kapital bis zum 15. Mai 2019 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, dieses nach Fristablauf aufzuheben.

Soweit der Bieterin bekannt ist, wurde von dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage kein Gebrauch gemacht.

6.1.2 Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Zielgesellschaft ist gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung der DMG MORI SEIKI AG um bis zu EUR 37.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 14.423.076 neuen auf

den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht ("**Bedingtes Kapital**"). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber von Options- bzw. Wandelanleihen, die aufgrund der von der Hauptversammlung der DMG MORI SEIKI AG vom 15. Mai 2009 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Ermächtigung von der Zielgesellschaft oder einem unter der Leitung der Zielgesellschaft stehenden Konzernunternehmen bis zum 31. März 2014 gegen Barleistung begeben wurden und ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Zielgesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungspflicht bestimmen.

Soweit der Bieterin bekannt ist, hat DMG MORI SEIKI AG bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage aufgrund der von der Hauptversammlung vom 15. Mai 2009 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Ermächtigung keine Options- bzw. Wandelanleihen ausgegeben. Die Ermächtigung des Vorstands zur Begebung von Options- bzw. Wandelanleihen ist zwischenzeitlich abgelaufen. Folglich ist auch das Bedingte Kapital gegenstandslos geworden.

6.2. Überblick über die Geschäftstätigkeit

Die folgenden Angaben zur Geschäftstätigkeit der DMG MORI SEIKI AG und des DMG MORI SEIKI AG-Konzerns basieren auf Angaben der DMG MORI SEIKI AG in öffentlich zugänglichen Quellen, insbesondere dem Internetauftritt, dem Geschäftsbericht 2013 und dem Zwischenbericht 3. Quartal 2014.

Der DMG MORI SEIKI AG-Konzern ist nach eigener Einschätzung ein weltweit führender Hersteller von spanenden Werkzeugmaschinen und bietet innovative Dienstleistungen für den gesamten Lebenszyklus der Maschinen an. Mit einem breiten Angebot, das auch Software- und Energielösungen umfasst, verfügt der DMG MORI SEIKI AG-Konzern über eine gewachsene und diversifizierte Kundenstruktur in verschiedenen Branchen. Insgesamt 145 nationale und internationale Vertriebs- und Servicestandorte stehen unter der weltweiten Marke "DMG MORI" im direkten Kundenkontakt. Gemeinsam mit ihrem Kooperationspartner, der DMG MORI SEIKI CO, ist die DMG MORI SEIKI AG auf allen wichtigen Märkten weltweit präsent. DMG MORI SEIKI AG steuert den DMG MORI SEIKI AG-Konzern zentral und funktionsübergreifend als Managementholding; sie umfasst alle bereichsübergreifenden Schlüsselfunktionen des Konzerns. Weitere Holdingfunktionen übernehmen die GILDEMEISTER Beteiligungen GmbH als Muttergesellschaft aller Produktionswerke sowie die DMG Vertriebs und Service GmbH als Obergesellschaft sämtlicher Vertriebs- und Servicegesellschaften.

Der DMG MORI SEIKI AG-Konzern erwirtschaftete im gesamten Geschäftsjahr 2013 einen Umsatz von EUR 2.054,2 Mio. und in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahrs 2014 von EUR 1.562,4 Mio. Das operative Ergebnis vor Zinsen, Beteiligungsergebnis und Ertragssteuern ("**EBIT**") belief sich im gesamten Geschäftsjahr 2013 auf EUR 147,6 Mio. und in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahrs 2014 auf EUR 111,7 Mio. Der DMG MORI SEIKI AG-Konzern beschäftigte am 30. September 2014 insgesamt 7.131 Mitarbeiter, davon 244 Auszubildende.

Das operative Geschäft des DMG MORI SEIKI AG-Konzerns ist in die Segmente "Werkzeugmaschinen", "Industrielle Dienstleistungen" und "Corporate Services" untergliedert.

Werkzeugmaschinen. Das Segment Werkzeugmaschinen ist das Kernsegment der DMG MORI SEIKI AG und beinhaltet das Neumaschinengeschäft des Konzerns mit den Ge-

schäftsbereichen Drehen und Fräsen, Advanced Technologies (Ultrasonic/Lasertec) sowie ecoline und Electronics und Automation. DMG MORI SEIKI AG ist darauf ausgerichtet, ihren Kunden zielgruppenspezifische Angebote von der Entry-Maschine bis hin zur umfassenden Technologie- und Systemlösung sowie Serviceleistungen über die gesamte Prozesskette zu bieten. DMG MORI SEIKI AG bietet als sogenannter "Full-Liner" ein umfassendes Programm von Werkzeugmaschinen mit insgesamt rund 150 verschiedenen Maschinentypen an. Das Produktportfolio reicht von einfachen Universal-Maschinen bis hin zu komplexen Bearbeitungszentren mit Linearantrieben. Das Produktprogramm erstreckt sich von Maschinen für die Feinstbearbeitung bis hin zu Maschinen für die Großteilebearbeitung. Während in den Technologiefeldern Drehen und Fräsen Maschinen zur Bearbeitung meist metallischer Werkstücke produziert werden, fertigt die DMG MORI SEIKI AG im Technologiefeld Ultrasonic/Lasertec Maschinen zur Bearbeitung von sogenannten "Advanced Materials" wie beispielsweise Keramik, Glas, Silizium oder Hartmetall sowie laserbasierte Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von hochfiligranen Werkstücken. Gemessen am Auftragseingang der letzten drei Geschäftsjahre stammen die Abnehmer der Werkzeugmaschinen von DMG MORI SEIKI AG hauptsächlich aus den Branchen Maschinenbau, den mechanischen Werkstätten, dem Werkzeug- und Formenbau, der Feinmechanik/Optik und der Automobilbranche (einschließlich ihrer Zulieferindustrie). Der Umsatz im Segment Werkzeugmaschinen betrug im Geschäftsjahr 2013 EUR 1.209,9 Mio., was einem prozentualen Anteil am Gesamtumsatz von 59% entspricht. Das EBIT des Segments Werkzeugmaschinen betrug im Geschäftsjahr 2013 EUR 88,6 Mio. Im Segment Werkzeugmaschinen waren zum Jahresende 2013 3.628 Mitarbeiter beschäftigt.

Industrielle Dienstleistungen. Das Segment Industrielle Dienstleistungen beinhaltet die Bereiche Services und Energy Solutions. Der Bereich Services bündelt die Vermarktungsaktivitäten und die LifeCycle Services rund um die Maschinen der DMG MORI SEIKI AG sowie die ihres Kooperationspartners DMG MORI SEIKI CO. Mithilfe der DMG MORI LifeCycle Services optimieren die Kunden der DMG MORI SEIKI AG die Produktivität ihrer Werkzeugmaschinen über den gesamten Lebenszyklus – von der Inbetriebnahme bis zur Inzahlungnahme als Gebrauchtmachine. Das vielfältige Angebot an Trainings-, Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen sichert den Kunden der DMG MORI SEIKI AG eine hohe Kosteneffizienz ihrer Werkzeugmaschinen. Im Bereich Energy Solutions bietet die DMG MORI SEIKI AG vorrangig für den Eigenverbrauch von Industrieunternehmen Komplettlösungen zur Erzeugung, Speicherung und Anwendung von erneuerbaren Energien aus Solar- bzw. Windkraft sowie entsprechende Dienstleistungen an und stellt Guss- und Stahl-Komponenten, insbesondere für den Maschinenbau und Windenergie-Anlagen her. Das Segment Industrielle Dienstleistungen erzielte im Geschäftsjahr 2013 einen Umsatz von EUR 844,1 Mio., was einem prozentualen Anteil am Gesamtumsatz von 41% entspricht. Das EBIT des Segments Industrielle Dienstleistungen betrug im Geschäftsjahr 2013 EUR 93,2 Mio. Die Anzahl der Mitarbeiter im Segment Industrielle Dienstleistungen erhöhte sich zum Jahresende 2013 im Vergleich zum Vorjahr um 94 auf 2.996.

Corporate Services. Im Segment Corporate Services sind die zentralen konzernübergreifenden Holdingfunktionen angesiedelt wie Konzernstrategie, Entwicklungs- und Einkaufskoordination, Steuerung übergreifender Projekte in den Bereichen Produktion und Logistik, Finanzierung, Konzerncontrolling und Konzernpersonalwesen. Diese konzernübergreifenden Holdingfunktionen führen zu Aufwendungen und Umsatzerlösen. Der Umsatz im Segment Corporate Services betrug im Geschäftsjahr 2013 EUR 0,2 Mio., was einem prozentualen

Anteil am Gesamtumsatz von weniger als 1% entspricht. Das EBIT des Segmentes Corporate Services betrug im Geschäftsjahr 2013 EUR -33,8 Mio. Am 31. Dezember 2013 waren im Segment Corporate Services 98 Mitarbeiter beschäftigt.

6.3. Organe der Zielgesellschaft

Der Vorstand der DMG MORI SEIKI AG besteht gegenwärtig aus den folgenden fünf Personen: Dr. Rüdiger Kapitza (Vorsitzender), Dr. Thorsten Schmidt (stellvertretender Vorsitzender), André Danks, Dr. Maurice Eschweiler und Christian Thönes.

Der Aufsichtsrat der DMG MORI SEIKI AG setzt sich aus 12 Mitgliedern zusammen. Die Hälfte der Mitglieder wird durch die Anteilseigner der DMG MORI SEIKI AG und die andere Hälfte in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer durch die Arbeitnehmer der DMG MORI SEIKI AG (Arbeitnehmersvertreter) gewählt. Anteilseignersvertreter sind die Aufsichtsratsmitglieder Prof. Dr.-Ing. Raimund Klinkner (Vorsitzender), Prof. Dr.-Ing. Berend Denkena, Prof. Dr. Edgar Ernst, Ulrich Hocker, Dr.-Ing. Masahiko Mori und Dr. Helmut Rothenberger. Arbeitnehmersvertreter sind die Aufsichtsratsmitglieder Dietmar Jansen, Dr. Constanze Kurz, Mario Krainhöfner, Hermann Lochbihler (stellvertretender Vorsitzender), Matthias Pfuhl und Peter Reinoß.

6.4. Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen

Auf Grundlage der der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage vorliegenden Informationen handelt es sich bei den in **Anlage 3** aufgeführten Gesellschaften um Tochterunternehmen der DMG MORI SEIKI AG, die nach § 2 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 WpÜG als mit der DMG MORI SEIKI AG und untereinander gemeinsam handelnde Personen gelten. Auf Grundlage der der Bieterin vorliegenden Informationen existieren keine anderen Personen, die nach § 2 Abs. 5 Satz 2 WpÜG als mit der DMG MORI SEIKI AG gemeinsam handelnde Personen gelten.

7. Hintergrund des Angebots

7.1. Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots

Sowohl DMG MORI SEIKI CO als auch DMG MORI SEIKI AG sind auf dem Gebiet der Entwicklung, der Herstellung und des Vertriebs von Werkzeugmaschinen tätig und bieten ein breites Spektrum zugehöriger Dienstleistungen an. Zwar agieren beide Unternehmen weltweit, sie haben aber unterschiedliche technische und regionale Schwerpunkte. Nach einer langjährigen Krise des europäischen und weltweiten Werkzeugmaschinenbaus haben DMG MORI SEIKI CO und DMG MORI SEIKI AG im Jahr 2009 eine strategische Kooperation begründet (DMG MORI SEIKI CO und DMG MORI SEIKI AG nachfolgend die "**Kooperationspartner**") und seither im Sinne einer globalen Wachstumsstrategie weiter vertieft.

Im Rahmen eines *Cooperation Agreement 2013* sind die DMG MORI SEIKI CO und die DMG MORI SEIKI AG übereingekommen, dass es zur Formung ihrer strategischen Kooperation unerlässlich ist, dass DMG MORI SEIKI CO eine beständige und solide Hauptversammlungsmehrheit bei DMG MORI SEIKI AG hält. Hierzu erfolgte noch im Jahr 2013 eine Aufstockung der bereits seit 2009 bestehenden wechselseitigen Unternehmensbeteiligungen, mit der die Vertiefung der Zusammenarbeit auch für den Kapitalmarkt widerspiegelt werden sollte. DMG MORI SEIKI CO erhöhte ihre Beteiligung an DMG MORI SEIKI AG auf rund 24,33% der stimmberechtigten Aktien, während DMG MORI SEIKI AG im Gegenzug nunmehr mit rund 9,63% der stimmberechtigten Aktien an DMG MORI SEIKI CO beteiligt ist. Die Erhöhung der Beteiligung an der DMG MORI SEIKI AG auf rund 24,33% wurde vorab unter Offenlegung der geplanten Kooperationsvorhaben bei den relevanten zuständigen Wettbewerbsbehörden angemeldet und von diesen entsprechend genehmigt.

Dies führte zu einer vertieften Zusammenarbeit, die zu einer zentralen Säule der Unternehmensstrategie sowohl der DMG MORI SEIKI CO als auch der DMG MORI SEIKI AG geworden ist. Beide Unternehmen haben unter Einbindung eines mit Vertretern beider Unternehmen besetzten sogenannten *Joint Committee* die geplanten Kooperationsvorhaben umgesetzt und die daraus resultierenden Synergien gehoben, etwa durch einen verbesserten globalen Marktzugang, eine Globalisierung der Wertschöpfung, eine verbesserte Auslastung von weltweiten Produktionskapazitäten sowie eine Intensivierung gemeinsamer Forschung und Entwicklung. Nicht zuletzt ist das im Rahmen der Zusammenarbeit geschaffene globale Vertriebs- und Servicenetzwerk auch für die Kunden von erheblichem Nutzen. Die Kooperationspartner haben es sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 die bereits fortgeschrittene Integration ihrer Produktpaletten unter der gemeinsamen Marke "DMG MORI" abzuschließen.

Aufgrund einer im Jahr 2014 erstmals deutlich erhöhten Hauptversammlungspräsenz bei der DMG MORI SEIKI AG besteht die Möglichkeit, dass die nach Auffassung der Kooperationspartner ursprünglich zur Formung und nunmehr zur Erhaltung der Grundlagen der bisherigen Kooperation erforderliche Hauptversammlungsmehrheit für DMG MORI SEIKI CO künftig nicht mehr erreichbar sein könnte. Das vorliegende Angebot ist daher ein nächster logischer Schritt zur Erhaltung der Vorteile wie auch der Fortsetzung der langjährigen erfolgreichen Zusammenarbeit.

Für die DMG MORI SEIKI CO und die DMG MORI SEIKI AG steht die Fortsetzung ihrer langjährigen erfolgreichen Zusammenarbeit und die Erhaltung der daraus resultierenden Synergien im Vordergrund des Angebots. Insbesondere ist der Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags hierfür keine Voraussetzung, weshalb die Bieterin und

die DMG MORI SEIKI CO eine derartige Maßnahme nicht beabsichtigen. Sofern es in der Zukunft und im Einvernehmen der Kooperationspartner dennoch zum Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags kommen sollte (siehe dazu näher Ziff. 8.2 dieser Angebotsunterlage), sind in Folge einer weiteren Konsolidierung der beiden Konzerne weitere Synergien zu erwarten. Da der Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags nicht beabsichtigt ist, haben die Kooperationspartner etwaige Synergiepotentiale noch nicht näher analysiert. Aus heutiger Sicht lassen sich solche Synergiepotentiale daher auch nicht quantifizieren (vgl. hierzu auch Ziff. 8.1 dieser Angebotsunterlage).

7.2. Vereinbarung über den Unternehmenszusammenschluss

Nach Analyse der Vorteile und Potenziale aus einer fortgesetzten Kooperation des DMG MORI SEIKI AG-Konzerns und des DMG MORI SEIKI CO-Konzerns und in der Absicht der gegenseitigen Stärkung der Geschäftstätigkeit der jeweils anderen Partei sind die Bieterin, DMG MORI SEIKI CO und DMG MORI SEIKI AG nach eingehender Erwägung aller ihnen vorliegender Umstände einschließlich des Angebotspreises zu dem Ergebnis gekommen, dass die Durchführung dieses Übernahmeangebots ("**Transaktion**") voraussichtlich für ihre Aktionäre, Arbeitnehmer und Kunden und auch für sie selbst vorteilhaft ist. Aus diesem Grund haben die Bieterin, DMG MORI SEIKI CO und DMG MORI SEIKI AG am 21. Januar 2015 ein *Cooperation Agreement 2015* ("**CA 2015**") geschlossen, welches bestimmte Parameter und das gemeinsame Verständnis von Bieterin, DMG MORI SEIKI CO und DMG MORI SEIKI AG im Hinblick auf dieses Übernahmeangebot und dessen Umsetzung sowie die künftige Organisation der gemeinsamen Tätigkeiten skizziert. Die wichtigsten Bestimmungen können wie folgt zusammengefasst werden.

7.2.1 Wesentliche Bestimmungen des Übernahmeangebots

Die Bieterin verpflichtete sich im CA 2015, das Übernahmeangebot mit einem Angebotspreis mindestens in der in dieser Angebotsunterlage angebotenen Höhe und, soweit nicht bereits erfüllt, mit keinen weiteren als den in dieser Angebotsunterlage aufgeführten Vollzugsbedingungen abzugeben (vgl. Ziff. 12.1 dieser Angebotsunterlage).

7.2.2 Unterstützung des Übernahmeangebots

Der Vorstand der DMG MORI SEIKI AG hat sich im Gegenzug verpflichtet, vorbehaltlich der anwendbaren Rechtsvorschriften, das Übernahmeangebot zu unterstützen und in seiner begründeten Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG zu empfehlen, das Übernahmeangebot anzunehmen (vgl. Ziff. 18 dieser Angebotsunterlage). Der Vorstand der DMG MORI SEIKI AG hat sich darüber hinaus verpflichtet, nach besten Kräften darauf hinzuwirken, dass auch der Aufsichtsrat der DMG MORI SEIKI AG das Übernahmeangebot unterstützt und in seiner begründeten Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG ebenfalls empfiehlt, das Übernahmeangebot anzunehmen. Diese Unterstützung und Empfehlung unterliegt bestimmten, im CA 2015 vereinbarten Voraussetzungen, beispielsweise dass (i) kein vorzugswürdiges konkurrierendes öffentliches Angebot durch einen Dritten abgegeben wird, in welchem Fall die Bieterin unter anderem das Recht hat, das Übernahmeangebot nachzubessern, um mit dem konkurrierenden Angebot gleichzuziehen, und (ii) keine Umstände bestehen, die im Falle der Unterstützung und Empfehlung dazu führten, dass der Vorstand und/oder der Aufsichtsrat ihre gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften bestehenden Pflichten verletzen würden. Die Parteien des CA 2015 haben zudem vereinbart, im Hinblick auf wesentliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot zusammenzuarbeiten, ins-

besondere in Bezug auf die zügige Einholung der erforderlichen fusionskontrollrechtlichen Freigaben.

7.2.3 Absicht in Bezug auf den künftigen Geschäftsbetrieb und Laufzeit des CA 2015

Im CA 2015 werden auch bestimmte Absichten und Verpflichtungserklärungen der Parteien im Hinblick auf die Fortsetzung der Zusammenarbeit des DMG MORI SEIKI AG-Konzerns und des DMG MORI SEIKI CO-Konzerns festgehalten, die im Zusammenhang mit den betreffenden Absichten der Bieterin in Ziff. 8 dieser Angebotsunterlage genauer beschrieben sind. Sofern unter der nachfolgenden Ziff. 8 auf Verpflichtungen aus dem CA 2015 Bezug genommen wird, beabsichtigen die Bieterin und die DMG MORI SEIKI CO, diesen Verpflichtungen nachzukommen.

Das CA 2015 hat eine reguläre Laufzeit bis zum 31. Dezember 2018, die unter bestimmten Umständen verkürzt werden kann.

8. Absichten der Bieterin und der DMG MORI SEIKI CO im Hinblick auf die DMG MORI SEIKI AG und die eigene Entwicklung

8.1. Künftige Geschäftstätigkeit der DMG MORI SEIKI AG

Bei einer erfolgreichen Durchführung des Übernahmeangebots wird DMG MORI SEIKI AG eine Tochtergesellschaft der Bieterin und damit Teil des DMG MORI SEIKI CO-Konzerns. Wie in Ziff. 7 dieser Angebotsunterlage beschrieben, besteht das strategische Ziel der Transaktion darin, die langjährige strategische Zusammenarbeit der Kooperationspartner fortzusetzen und zu festigen, wobei DMG MORI SEIKI AG als weitgehend eigenständiger Teilkonzern weitergeführt werden soll.

Als Zeichen des weiteren Zusammenwachsens hat sich die DMG MORI SEIKI AG im CA 2015 verpflichtet, ihrer ordentlichen Hauptversammlung 2015 eine Satzungsänderung zur Änderung ihres Namens in "DMG MORI AKTIENGESELLSCHAFT" vorzuschlagen, während DMG MORI SEIKI CO ihrerseits im gleichen Jahr auf eine Namensänderung in "DMG MORI COMPANY LTD." hinwirken wird. Einschneidende Umstrukturierungen bei der Zielgesellschaft oder ihren Tochterunternehmen sind ebenso wenig beabsichtigt wie eine Änderung der Rechtsstruktur der DMG MORI SEIKI AG als Aktiengesellschaft. Insbesondere hat sich die DMG MORI SEIKI CO im CA 2015 verpflichtet, bis zum Inkrafttreten eines – nicht beabsichtigten – Squeeze-Out nicht auf eine Umwandlung der DMG MORI SEIKI AG in eine Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*, SE) hinzuwirken.

Für die Zeit nach Abschluss eines – nicht beabsichtigten – Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags (siehe auch nachfolgende Ziff. 8.2 dieser Angebotsunterlage), sind durch eine weitere Zusammenführung des DMG MORI SEIKI AG-Konzerns und des DMG MORI SEIKI CO-Konzerns noch weitergehende Synergien durch verbesserten globalen Marktzugang, Globalisierung der Wertschöpfung, optimale Auslastung von weltweiten Produktionskapazitäten, Intensivierung gemeinsamer Forschung und Entwicklung, Optimierung von Prozessen, Marketing, IT, Rechnungswesen und Einkauf zu erwarten. Derartige Synergieeffekte können allerdings heute noch nicht näher analysiert, validiert und quantifiziert werden.

8.2. Mögliche Strukturmaßnahmen

Die Bieterin und die DMG MORI SEIKI CO haben nicht die Absicht, nach der erfolgreichen Durchführung des Übernahmeangebots Strukturmaßnahmen im Hinblick auf die DMG MORI SEIKI AG zu beschließen.

Insbesondere haben die Bieterin und die DMG MORI SEIKI CO nicht die Absicht, die Rechtsform der DMG MORI SEIKI AG zu ändern, einen Antrag auf Widerruf der Börsenzulassung der DMG MORI SEIKI AG-Aktien zu veranlassen, einen Squeeze-Out von Minderheitsaktionären zu betreiben oder einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag gemäß §§ 291 ff. AktG mit der DMG MORI SEIKI AG als beherrschtem Unternehmen abzuschließen. Die Bieterin, die DMG MORI SEIKI CO und die DMG MORI SEIKI AG sind der Ansicht, dass derartige Maßnahmen keine Voraussetzung zur Fortsetzung und zur Festigung ihrer langjährigen erfolgreichen Zusammenarbeit sind. Vor dem Hintergrund möglicher Vorteile haben die Bieterin und die Kooperationspartner allerdings im CA 2015 vereinbart, einvernehmlich den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags zu erörtern, sofern die Voraussetzungen hierfür zukünftig vorliegen sollten.

8.3. Sitz und Standort wesentlicher Unternehmensteile der DMG MORI SEIKI AG

Die Bieterin und die DMG MORI SEIKI CO haben sich im CA 2015 verpflichtet, den Sitz der Zielgesellschaft nicht zu verlegen und beabsichtigen eine solche Verlegung auch nicht. Über etwaige schon bei DMG MORI SEIKI AG beschlossene oder geplante Maßnahmen hinaus bestehen auch keine Absichten zur Verlegung oder Schließung der Standorte wesentlicher Unternehmensteile. Insbesondere wird Bielefeld führendes Produktionszentrum für Drehmaschinen sowie Verwaltungssitz der Zielgesellschaft bleiben. Der Standort Pfronten wird als führendes Entwicklungs- und Bearbeitungszentrum für Fräszentren fortgeführt. Seebach wird unverändert das führende Entwicklungszentrum für Fräsmaschinen sein.

8.4. Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen und Dividendenpolitik der DMG MORI SEIKI AG

Die Bieterin und die DMG MORI SEIKI CO haben sich im CA 2015 dazu verpflichtet, weder die DMG MORI SEIKI AG noch mit ihr verbundene Unternehmen zu liquidieren oder aufzulösen. Die Bieterin und die DMG MORI SEIKI CO werden auch nicht darauf hinwirken, dass der gesamte Betrieb, ein wesentlicher Betriebsteil oder ein Teilbetrieb der DMG MORI SEIKI AG oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens verkauft oder anderweitig darüber verfügt wird oder die gegenwärtig existierenden Geschäftsaktivitäten, Tätigkeitsbereiche, Unternehmens- oder Geschäftszweige der DMG MORI SEIKI AG oder der mit ihr verbundenen Unternehmen oder wesentliche Teile davon beschränkt oder eingestellt werden oder anderweitig über diese verfügt wird. Änderungen oder Ergänzungen des satzungsgemäßen Unternehmensgegenstandes der DMG MORI SEIKI AG oder der mit ihr verbundenen Unternehmen werden nicht veranlasst.

Die DMG MORI SEIKI AG und bestimmte ihrer Tochtergesellschaften haben Finanzierungsverträge abgeschlossen, die Kontrollwechselklauseln enthalten, welche im Falle eines erfolgreichen Übernahmeangebots ausgelöst werden können. Die Bieterin und DMG MORI SEIKI CO rechnen nicht damit, dass die kreditgebenden Banken unter Berufung auf diese Kontrollwechselklauseln die Finanzierungsverträge kündigen. Um jede Drittfinanzierung, die dennoch als Folge des Vollzugs des Übernahmeangebots beendet wird, ersetzen zu können, erklärt sich DMG MORI SEIKI CO bereit, nach Vollzug des Übernahmeangebots mit

DMG MORI SEIKI AG eine Ersatzfinanzierung zu marktüblichen Konditionen zu vereinbaren, oder für eine Ersatzfinanzierung zu sorgen, welche die DMG MORI SEIKI AG mit den notwendigen finanziellen Mitteln ausstattet.

Im Übrigen hat sich die DMG MORI SEIKI CO im CA 2015 dazu verpflichtet, bis zum Inkrafttreten eines nicht beabsichtigten Beherrschungsvertrags die Unabhängigkeit der Finanzierung der DMG MORI SEIKI AG nicht zu beeinflussen und die DMG MORI SEIKI AG auch nicht zu einer Änderung ihrer bestehenden Dividendenpolitik zu veranlassen, wonach mindestens ein Drittel des ausschüttungsfähigen Gewinns als Dividende an die DMG MORI SEIKI AG-Aktionäre auszuschütten ist.

8.5. Vorstand und Aufsichtsrat der DMG MORI SEIKI AG

Nach Auffassung der Bieterin und der DMG MORI SEIKI CO ist das Management der DMG MORI SEIKI AG für die Fortsetzung der bislang erfolgreichen Zusammenarbeit und die Weiterentwicklung des Geschäfts der DMG MORI SEIKI AG von wesentlicher Bedeutung. Es ist daher beabsichtigt, auch weiterhin mit dem aktuellen Vorstand der DMG MORI SEIKI AG eng zusammen zu arbeiten. Die Bieterin und DMG MORI SEIKI CO beabsichtigen keine Veränderung der Zusammensetzung des Vorstands nach dem Vollzug des Angebots. Die Bieterin und die DMG MORI SEIKI CO erkennen die bis zum Abschluss eines – nicht beabsichtigten – Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags (siehe auch Ziff. 8.2 dieser Angebotsunterlage) bestehende Unabhängigkeit des Vorstands der DMG MORI SEIKI AG ausdrücklich an. Bis zum Abschluss eines – nicht beabsichtigten – Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags setzt auch das *Joint Committee* seine Tätigkeit fort (siehe auch Ziff. 7.1 und 8.2 dieser Angebotsunterlage). Für den Fall, dass die gesamte direkte und indirekte Beteiligung der DMG MORI SEIKI CO während der Laufzeit des CA 2015 die Schwelle von 75% der DMG MORI SEIKI AG-Aktien und der zugehörigen Stimmrechte erreicht oder übersteigt, gewährt das CA 2015 der DMG MORI SEIKI AG das Recht, Wahlvorschläge für den Verwaltungsrat der DMG MORI SEIKI CO zu unterbreiten (siehe hierzu näher Ziff. 8.7 dieser Angebotsunterlage).

Der Aufsichtsrat der DMG MORI SEIKI AG besteht aus zwölf Mitgliedern, wobei sechs Mitglieder von den Anteilseignern und sechs Mitglieder von den Arbeitnehmern gewählt werden (vgl. Ziff. 6.3 dieser Angebotsunterlage). Die Bieterin und DMG MORI SEIKI CO beabsichtigen, nach Vollzug dieses Angebots im Aufsichtsrat der DMG MORI SEIKI AG unter Berücksichtigung der Größenordnung der Beteiligung des DMG MORI SEIKI CO-Konzerns angemessen vertreten zu sein. Die Bieterin und DMG MORI SEIKI CO beabsichtigen daher, frei werdende und durch die Anteilseigner zu besetzende Mandate im Aufsichtsrat der Zielgesellschaft künftig in angemessener Zahl durch von der Bieterin bzw. DMG MORI SEIKI CO vorgeschlagene Personen zu besetzen. Abgesehen davon beabsichtigen die Bieterin und DMG MORI SEIKI CO keine Änderung der gegenwärtigen Zusammensetzung oder der Größe des Aufsichtsrates.

8.6. Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen bei der DMG MORI SEIKI AG

Nach Einschätzung der Bieterin und der DMG MORI SEIKI CO sind die Kompetenz, die Erfahrung, die Innovationskraft und die umfassenden Kenntnisse der örtlichen Marktverhältnisse jedes einzelnen Mitarbeiters der DMG MORI SEIKI AG Erfolgsfaktoren für die zukünftige Entwicklung des Konzerns. Die Bieterin und DMG MORI SEIKI CO erkennen

die bisherigen Leistungen und das Engagement der Arbeitnehmer der DMG MORI SEIKI AG ausdrücklich an.

Die Bieterin und DMG MORI SEIKI CO beabsichtigen, den konstruktiven Dialog mit sämtlichen Arbeitnehmergremien der DMG MORI SEIKI AG fortzuführen und den Vorstand der Zielgesellschaft dabei zu unterstützen, attraktive und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen aufrecht zu erhalten und zu entwickeln, um die weltweit exzellente Mitarbeiterbasis zu erhalten. Die Bieterin und DMG MORI SEIKI CO haben sich im CA 2015 insbesondere verpflichtet und auch die entsprechende Absicht, keine Handlungen vorzunehmen, die zu einer Änderung der Beschäftigungsbedingungen, bestehender Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge oder ähnlicher Vereinbarungen, der Tarifzuständigkeit auf Arbeitgeberseite und/oder des bestehenden Maßes an Mitbestimmung im Aufsichtsrat führen könnten. Die Bieterin und DMG MORI SEIKI CO werden die nach den geltenden Gesetzen, Verordnungen, Vereinbarungen und Verträgen bestehenden Rechte der Angestellten, Betriebsräte und Gewerkschaften innerhalb des DMG MORI SEIKI AG-Konzerns beachten.

In Anbetracht der aktuellen Marktlage hat die Belegschaft der DMG MORI SEIKI AG nach Einschätzung der Bieterin und der DMG MORI SEIKI CO eine angemessene Größe. Vor diesem Hintergrund beabsichtigen die Bieterin und die DMG MORI SEIKI CO über etwaige bei DMG MORI SEIKI AG bereits beschlossene oder geplante Maßnahmen hinaus keinen Personalabbau bei DMG MORI SEIKI AG. Insbesondere haben sich die Bieterin und die DMG MORI SEIKI CO im CA 2015 verpflichtet, von Maßnahmen in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der DMG MORI SEIKI AG Abstand zu nehmen, die die deutsche Forschungs- und Entwicklungsplattform als Spitzenqualitätszentrum, die Gesamtzahl von "*High-Tech-Jobs*", die Höhe der Aufwendungen für Forschung und Entwicklung in Deutschland, das weltweite Vertriebs- und Service-Netzwerk der Kooperationspartner oder die Gesamtzahl der derzeit in Vertrieb und Service tätigen Mitarbeiter beeinträchtigen könnten. Die Bieterin und die DMG MORI SEIKI CO beabsichtigen vielmehr, die DMG MORI SEIKI AG uneingeschränkt zu unterstützen, um sowohl die Mitarbeiterzahl in "*High-Tech-Jobs*" sowie Vertrieb und Service als auch die Höhe der Aufwendungen in den vorgenannten Bereichen auf einem vergleichbaren Niveau zu halten.

8.7. Absichten im Hinblick auf die eigene Entwicklung des DMG MORI SEIKI CO-Konzerns

Die Bieterin betreibt keine eigenen Geschäftsaktivitäten und wird nach Vollzug des Übernahmeangebots die Funktion einer Holdinggesellschaft im Hinblick auf den DMG MORI SEIKI AG-Konzern ausüben. Es ist beabsichtigt, nach Vollzug des Angebots den Sitz der Bieterin nach 73249 Wernau, Deutschland zu verlegen.

Für den Fall, dass die gesamte direkte und indirekte Beteiligung der DMG MORI SEIKI CO während der Laufzeit des CA 2015 die Schwelle von 75% der DMG MORI SEIKI AG-Aktien und der zugehörigen Stimmrechte erreicht oder übersteigt, haben die Vertragsparteien im CA 2015 vereinbart, dass der Verwaltungsrat der DMG MORI SEIKI CO aus zehn *Executive Directors* und einem weiteren unabhängigen *Executive Director* bestehen wird. Die DMG MORI SEIKI AG wäre dann berechtigt, fünf dieser *Executive Directors* zu benennen. Der unabhängige *Executive Director* würde gemeinsam von den Hauptparteien benannt. Die DMG MORI SEIKI CO hätte in einem solchen Fall das Recht, die nicht von der DMG MORI SEIKI AG bzw. die nicht gemeinsam ernannten *Directors* zu benennen. In diesem Fall wird die DMG MORI SEIKI AG für drei aufeinander folgende Jahresperioden ihren derzei-

tigen Vorstandsvorsitzenden, Herrn Dr. Rüdiger Kapitza, für die Ernennung zum *Director* vorschlagen. Wird Herr Dr. Kapitza durch die Hauptversammlung der DMG MORI SEIKI CO zum *Director* ernannt, übernimmt er das Amt des Vorsitzenden des Verwaltungsrats, während der derzeitige Präsident und *Chief Executive Officer*, Herr Dr. Ing. Masahiko Mori, für den gleichen Zeitraum in seinem Amt verbleibt.

Über die in den vorstehenden Ziffern 7 und 8.1 bis 8.7 beschriebenen Absichten und strategischen Ziele der Bieterin und der DMG MORI SEIKI CO hinaus sowie mit Ausnahme der unter Ziff. 14 dieser Angebotsunterlage dargestellten erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Übernahmeangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und des DMG MORI SEIKI CO-Konzerns sind keine Änderungen der zukünftigen Geschäftstätigkeit der Bieterin und der DMG MORI SEIKI CO als Ergebnis der Durchführung dieses Übernahmeangebots beabsichtigt, vor allem was die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäfts-führungsorgane oder Änderungen der Beschäftigungsbedingungen betrifft. Weiterhin beabsichtigen die Bieterin und die DMG MORI SEIKI CO nicht, den Sitz oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile der DMG MORI SEIKI CO zu verlegen.

9. Gegenleistung (Angebotspreis)

9.1. Mindestgegenleistung

Gemäß § 31 Abs. 1 WpÜG in Verbindung mit §§ 3 bis 5 WpÜG-AngebotsVO entspricht die Mindestgegenleistung für die DMG MORI SEIKI AG-Aktien dem höheren der folgenden Werte:

- (a) Nach § 5 WpÜG-AngebotsVO muss bei einem Übernahmeangebot gemäß §§ 29 ff. WpÜG die Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der DMG MORI SEIKI AG-Aktie während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 WpÜG ("**Drei-Monats-Durchschnittskurs**") am 21. Januar 2015, d.h. im Zeitraum vom 20. Oktober 2014 (einschließlich) bis zum 20. Januar 2015 (einschließlich), entsprechen. Der nach diesem Kriterium von der BaFin zum Stichtag 20. Januar 2015 mitgeteilte Mindestpreis beträgt EUR 21,37 je DMG MORI SEIKI AG-Aktie. Der Angebotspreis in Höhe von EUR 27,50 je DMG MORI SEIKI AG-Aktie übersteigt diesen Wert um EUR 6,13, d.h. um ca. 28,69%.
- (b) Nach § 4 WpÜG-AngebotsVO muss bei einem Übernahmeangebot gemäß §§ 29 ff. WpÜG die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnder Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG, d.h. im Zeitraum vom 10. August 2014 (einschließlich) bis zum 10. Februar 2015 (einschließlich), für den Erwerb von DMG MORI SEIKI AG-Aktien gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen. In diesem sechsmonatigen Zeitraum haben die Bieterin, die mit ihr gemeinsam handelnden Personen und deren Tochtergesellschaften Vorerwerbe gegen Geldleistung von bis zu EUR 24,85 je DMG MORI SEIKI AG-Aktie getätigt (siehe näher unter Ziff. 5.7 dieser Angebotsunterlage).

Demnach entspricht die Mindestgegenleistung für eine DMG MORI SEIKI AG-Aktie gemäß § 31 Abs. 1 WpÜG in Verbindung mit §§ 3 bis 5 WpÜG-AngebotsVO EUR 24,85.

9.2. Angebotene Gegenleistung

Die von der Bieterin angebotene Gegenleistung je DMG MORI SEIKI AG-Aktie (Angebotspreis) beträgt EUR 27,50 und übersteigt damit die nach Maßgabe von § 31 Abs. 1 WpÜG in Verbindung mit §§ 4, 5 WpÜG-AngebotsVO mindestens anzubietende Gegenleistung von EUR 24,85 (vgl. Ziff. 9.1 dieser Angebotsunterlage).

9.3. Wirtschaftliche Angemessenheit des Angebotspreises

Bei der Ermittlung des Angebotspreises hat die Bieterin neben den in Ziff. 9.1 dieser Angebotsunterlage genannten Faktoren der Mindestgegenleistung auch die historische Entwicklung des Börsenkurses der DMG MORI SEIKI AG-Aktie berücksichtigt. Dem Börsenkurs kommt bei der Ermittlung der Angemessenheit der Gegenleistung für börsennotierte Aktien eine maßgebliche und weithin anerkannte Rolle zu. Die DMG MORI SEIKI AG-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) sowie im regulierten Markt an den Börsen Berlin und Düsseldorf zugelassen und werden im fortlaufenden elektronischen Handelssystem XETRA sowie an den Börsen Hamburg-Hannover, München und Stuttgart im Freiverkehr gehandelt. Die zum Stichtag ausgegebenen DMG MORI SEIKI AG-Aktien sind unter anderem im Börsenindex MDAX aufgenommen und weisen einen funktionierenden Börsenhandel mit einem erheblichen Streubesitz und angemessenen Handelsaktivitäten und -volumina auf. Nach Auffassung der Bieterin ist der Markt über die DMG MORI SEIKI AG und deren aktuelle sowie erwartete Geschäftsentwicklung insbesondere durch die Berichte professioneller Aktienanalysten informiert. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der Kurs der DMG MORI SEIKI AG-Aktie vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots den Unternehmenswert der DMG MORI SEIKI AG auf informierter Grundlage realistisch abbildet.

Ein Vergleich des Angebotspreises von EUR 27,50 je DMG MORI SEIKI AG-Aktie mit historischen Börsenkursen der DMG MORI SEIKI AG-Aktie führt zu folgenden Aufschlägen:

- (a) Rund 9,3% Aufschlag gegenüber dem inländischen Börsenkurs der DMG MORI SEIKI AG-Aktie am Tag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots durch die Bieterin am 21. Januar 2015 gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG (dieser Börsenkurs beträgt EUR 25,17);
- (b) Rund 13,8% Aufschlag gegenüber dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der DMG MORI SEIKI AG-Aktie während des letzten Monats vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots durch die Bieterin am 21. Januar 2015 gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG (dieser Börsenkurs beträgt EUR 24,17);
- (c) Rund 26,6% Aufschlag gegenüber dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der DMG MORI SEIKI AG-Aktie während der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots durch die Bieterin am 21. Januar 2015 gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG (dieser Börsenkurs beträgt EUR 21,72);
- (d) Rund 22,4% Aufschlag gegenüber dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der DMG MORI SEIKI AG-Aktie während der letzten zwölf Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots durch die Bieterin am 21. Januar 2015 (dieser Börsenkurs beträgt EUR 22,47);
- (e) Rund 35,8% Aufschlag gegenüber dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der DMG MORI SEIKI AG-Aktie während der letzten 24 Monate vor Ver-

öffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots durch die Bieterin am 21. Januar 2015 (dieser Börsenkurs beträgt EUR 20,25).

Die vorstehend genannten historischen Börsenkurse (außer dem in Ziff. 9.1 dieser Angebotsunterlage dargestellten Drei-Monats-Durchschnittskurs, welcher von der BaFin zur Verfügung gestellt wurde) stammen von Bloomberg.

Aus dem vorstehenden Vergleich mit historischen Börsenkursen ergibt sich, dass der Angebotspreis die Bewertung der DMG MORI SEIKI AG-Aktie durch den Kapitalmarkt übersteigt. Die Bieterin und die DMG MORI SEIKI CO haben die Angemessenheit des Angebotspreises zudem auf der Grundlage der Verhandlungen mit der DMG MORI SEIKI AG im Zusammenhang mit dem Abschluss des CA 2015 und mit dem Ziel ermittelt, den DMG MORI SEIKI AG-Aktionären eine attraktive Prämie anzubieten.

Nach Ansicht der Bieterin enthält der Angebotspreis in Höhe von EUR 27,50 je DMG MORI SEIKI AG-Aktie eine attraktive Prämie und stellt eine angemessene Gegenleistung im Sinne des § 31 Abs. 1 WpÜG dar. Die Bieterin ist davon überzeugt, dass sowohl das Ergebnis der Verhandlungen mit der DMG MORI SEIKI AG als auch der Drei-Monats-Durchschnittskurs eine geeignete Grundlage zur Bestimmung des Angebotspreises sind. Zudem verdeutlicht die gesetzliche Vorschrift des § 31 Abs. 1 WpÜG in Verbindung mit § 5 WpÜG-AngebotsVO, dass der deutsche Gesetzgeber die historischen Börsenkurse zur Bestimmung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung als geeignet anerkennt. Die Bieterin erachtet diese Methode für dieses Übernahmeangebot und zur Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises daher als geeignet. Weitere Bewertungsmethoden zur Festsetzung des Angebotspreises hat die Bieterin nicht angewandt.

9.4. Keine Entschädigung für den Verlust bestimmter Rechte

Die Satzung der DMG MORI SEIKI AG sieht keine Anwendung von § 33b Abs. 2 WpÜG vor. Die Bieterin ist daher nicht verpflichtet, eine Entschädigung gemäß § 33b Abs. 5 WpÜG zu leisten.

10. Annahme und Abwicklung des Angebots

10.1. Zentrale Abwicklungsstelle

Die Bieterin hat die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Neuer Jungfernstieg 20, 20354 Hamburg, Deutschland damit beauftragt, im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot die Funktion der zentralen Abwicklungsstelle zu übernehmen ("**Zentrale Abwicklungsstelle**").

10.2. Annahme des Angebots in der Annahmefrist

10.2.1 Annahmeerklärung und Umbuchung

***Hinweis:** DMG MORI SEIKI AG-Aktionäre, die das Übernahmeangebot annehmen möchten, sollten sich mit eventuellen Fragen zu technischen Aspekten der Annahme und Abwicklung des Übernahmeangebots an ihre Depotführende Bank wenden. Die Depotführenden Banken sind über die Handhabung der Annahme und Abwicklung des Übernahmeangebots gesondert informiert worden und sind gehalten, Kunden, die in ihrem Depot DMG MORI SEIKI AG-Aktien halten, über das Angebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.*

DMG MORI SEIKI AG-Aktionäre können das Angebot nur dadurch annehmen, dass sie innerhalb der Annahmefrist (zur Annahme während der Weiteren Annahmefrist siehe unter Ziff. 10.5 dieser Angebotsunterlage):

- (a) schriftlich die Annahme des Angebots gegenüber ihrer jeweiligen Depotführenden Bank erklären ("**Annahmeerklärung**"), und
- (b) ihre Depotführende Bank anweisen, die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen DMG MORI SEIKI AG-Aktien, für die sie das Angebot annehmen wollen ("**Zum Verkauf Eingereichte DMG MORI SEIKI AG-Aktien**"), in die ISIN DE000A14KT17 bei der Clearstream Banking AG ("**Clearstream**") vorzunehmen.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die Zum Verkauf Eingereichten DMG MORI SEIKI AG-Aktien bis spätestens 17:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bei Clearstream in die ISIN DE000A14KT17 umgebucht worden sind. Diese Umbuchungen sind durch die jeweilige Depotführende Bank unverzüglich nach Erhalt der Annahmeerklärung zu veranlassen.

Annahmeerklärungen, die bei der jeweiligen Depotführenden Bank nicht innerhalb der Annahmefrist oder falsch oder unvollständig ausgefüllt eingehen, gelten nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den jeweiligen DMG MORI SEIKI AG-Aktionär nicht zum Erhalt des Angebotspreises. Weder die Bieterin noch im Auftrag der Bieterin handelnde Personen sind verpflichtet, den jeweiligen DMG MORI SEIKI AG-Aktionär über irgendwelche Mängel oder Fehler in der Annahmeerklärung zu unterrichten und haften nicht, falls keine solche Unterrichtung erfolgt.

10.2.2 Weitere Erklärungen im Zusammenhang mit der Annahme des Angebots

Durch die Annahme des Angebots gemäß Ziff. 10.2.1 dieser Angebotsunterlage

- (a) weisen die annehmenden DMG MORI SEIKI AG-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank sowie etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf Eingereichten DMG MORI SEIKI AG-Aktien an und ermächtigen diese,

- die Zum Verkauf Eingereichten DMG MORI SEIKI AG-Aktien zunächst in dem Wertpapierdepot des annehmenden DMG MORI SEIKI AG-Aktionärs zu belassen, jedoch deren Umbuchung in die ISIN DE000A14KT17 (Zum Verkauf Eingereichte DMG MORI SEIKI AG-Aktien) bei Clearstream zu veranlassen;
 - ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten DMG MORI SEIKI AG-Aktien der Zentralen Abwicklungsstelle zur Überweisung an die Bieterin zur Verfügung zu stellen (frühestens jedoch nach Ablauf der Annahmefrist und nachdem die in Ziff. 12.1 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Vollzugsbedingungen eingetreten sind, soweit die Bieterin auf diese nicht nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG wirksam verzichtet hat);
 - ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten DMG MORI SEIKI AG-Aktien (ISIN DE000A14KT17), jeweils einschließlich aller mit diesen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots verbundenen Rechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung, an die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die betreffenden Zum Verkauf Eingereichten DMG MORI SEIKI AG-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream nach den Bestimmungen des Angebots zu übertragen;
 - ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf Eingereichten DMG MORI SEIKI AG-Aktien sowie Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, der Bieterin oder der Zentralen Abwicklungsstelle alle für Erklärungen oder Veröffentlichungen der Bieterin nach dem WpÜG erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Anzahl der jeweils in die ISIN DE000A14KT17 (Zum Verkauf Eingereichte DMG MORI SEIKI AG-Aktien) umgebuchten DMG MORI SEIKI AG-Aktien börsentäglich während der Annahmefrist und ggf. der Weiteren Annahmefrist mitzuteilen; und
 - die Annahmeerklärung und eine etwaige Rücktrittserklärung auf Verlangen an die Zentrale Abwicklungsstelle weiterzuleiten;
- (b) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden DMG MORI SEIKI AG-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank sowie die Zentrale Abwicklungsstelle, jeweils unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), alle zur Abwicklung des Angebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen und insbesondere die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten DMG MORI SEIKI AG-Aktien auf die Bieterin nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes (a) herbeizuführen;
- (c) erklären die annehmenden DMG MORI SEIKI AG-Aktionäre, dass
- sie das Angebot für alle bei Erklärung der Annahme des Angebots in ihrem Wertpapierdepot bei der Depotführenden Bank befindlichen DMG MORI SEIKI AG-Aktien annehmen, es sei denn in der Annahmeerklärung ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt worden;
 - die DMG MORI SEIKI AG-Aktien, für die sie das Angebot annehmen, im Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums auf die Bieterin in ihrem alleinigen Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und

- sie ihre Zum Verkauf Eingereichten DMG MORI SEIKI AG-Aktien auf die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream unter der aufschiebenden Bedingung des Eintritts der Vollzugsbedingungen nach Ziff. 12.1 dieser Angebotsunterlage, soweit die Bieterin auf diese nicht nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG wirksam verzichtet hat, übertragen.

Die in Ziff. 10.2.2 (a) bis (c) dieser Angebotsunterlage aufgeführten Anweisungen, Erklärungen, Aufträge, Vollmachten und Ermächtigungen werden von den annehmenden DMG MORI SEIKI AG-Aktionären im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung des Angebots unwiderruflich erteilt. Sie erlöschen erst im Fall des wirksamen Rücktritts von dem durch Annahme des Angebots geschlossenen Vertrag nach Ziff. 16 dieser Angebotsunterlage bzw. mit endgültigem Ausfall der in Ziff. 12.1 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Vollzugsbedingungen (soweit die Bieterin auf diese nicht wirksam verzichtet hat).

10.3. Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme des Angebots kommt zwischen dem annehmenden DMG MORI SEIKI AG-Aktionär und der Bieterin ein Vertrag über den Verkauf der Zum Verkauf Eingereichten DMG MORI SEIKI AG-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zustande (vgl. zu den Voraussetzungen für den Vollzug des Angebots und insbesondere zu den einzelnen Vollzugsbedingungen Ziff. 12 dieser Angebotsunterlage). Für diesen Vertrag und seine Auslegung gilt ausschließlich deutsches Recht.

Mit Annahme des Angebots einigen sich der annehmende DMG MORI SEIKI AG-Aktionär und die Bieterin zugleich nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage über die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten DMG MORI SEIKI AG-Aktien auf die Bieterin. Die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten DMG MORI SEIKI AG-Aktien erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die betreffende Anzahl Zum Verkauf Eingereichter DMG MORI SEIKI AG-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream. Mit der Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten DMG MORI SEIKI AG-Aktien auf die Bieterin gehen sämtliche mit diesen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots verbundenen Rechte, insbesondere die Gewinnanteilsberechtigung, auf die Bieterin über.

Des Weiteren gibt der annehmende DMG MORI SEIKI AG-Aktionär mit Annahme des Angebots die in Ziff. 10.2.2 (a) bis (c) dieser Angebotsunterlage bezeichneten Erklärungen, Anweisungen, Aufträge, Vollmachten und Ermächtigungen unwiderruflich ab bzw. erteilt diese.

10.4. Abwicklung des Angebots

Die Zahlung des Angebotspreises erfolgt an die jeweilige Depotführende Bank Zug um Zug gegen Übertragung der innerhalb der Annahmefrist Zum Verkauf Eingereichten DMG MORI SEIKI AG-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream. Die Zentrale Abwicklungsstelle wird den Angebotspreis – wenn bis zum Ablauf der Annahmefrist die Vollzugsbedingungen nach Ziff. 12.1.1 dieser Angebotsunterlage, auf die die Bieterin nicht zuvor wirksam verzichtet hat, eingetreten sind – unverzüglich, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist über Clearstream an die jeweilige Depotführende Bank überweisen. Falls Vollzugsbedingungen nach Ziff. 12.1.1 dieser Angebotsunterlage, auf die die Bieterin nicht zuvor wirksam verzichtet hat, bis zum Ab-

lauf der Annahmefrist noch nicht eingetreten sind, wird die Zentrale Abwicklungsstelle den Angebotspreis an die jeweilige Depotführende Bank unverzüglich, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem die Bieterin nach Ziff. 12.4 dieser Angebotsunterlage bekanntgibt, dass alle Vollzugsbedingungen nach Ziff. 12.1.1 (soweit auf diese nicht zuvor wirksam verzichtet wurde) eingetreten sind, überweisen lassen.

Die Abwicklung des Angebots und die Zahlung des Angebotspreises an die annehmenden DMG MORI SEIKI AG-Aktionäre kann sich aufgrund der Vollzugsbedingungen nach Ziff. 12.1.1 dieser Angebotsunterlage bis kurz nach dem 31. Dezember 2015 verzögern bzw. ganz entfallen, wenngleich die Bieterin eine solche Verzögerung oder ein solches Entfallen der Abwicklung als sehr unwahrscheinlich erachtet.. Die Bieterin rechnet mit einem Abschluss der fusionskontrollrechtlichen Verfahren und einer Abwicklung des Angebots voraussichtlich bis Mitte April 2015.

Mit der Zahlung des Angebotspreises an die jeweilige Depotführende Bank hat die Bieterin ihre Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises erfüllt. Es obliegt den Depotführenden Banken, den Angebotspreis dem jeweiligen Verkäufer gutzuschreiben.

10.5. Annahme und Abwicklung des Angebots nach Annahme innerhalb der Weiteren Annahmefrist

Die Bestimmungen der Angebotsunterlage gelten sinngemäß auch für eine Annahme innerhalb der Weiteren Annahmefrist, wobei die Umbuchung der in der Weiteren Annahmefrist angedienten DMG MORI SEIKI AG-Aktien ("**Nachträglich Zum Verkauf Eingereichte DMG MORI SEIKI AG-Aktien**") bei Clearstream in die ISIN DE000A14KT25 als fristgerecht vorgenommen gilt, sofern sie spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist bis 17:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) bewirkt wird.

DMG MORI SEIKI AG-Aktionäre, die das Angebot innerhalb der Weiteren Annahmefrist annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen an ihre Depotführende Bank wenden.

10.6. Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten DMG MORI SEIKI AG-Aktien und Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten DMG MORI SEIKI AG-Aktien

Die Zum Verkauf Eingereichten DMG MORI SEIKI AG-Aktien können ab dem vierten Bankarbeitstag nach Beginn der Annahmefrist im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) unter der ISIN DE000A14KT17 gehandelt werden. Der Handel mit den Zum Verkauf Eingereichten DMG MORI SEIKI AG-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse wird eingestellt (i) mit Ablauf des vorletzten Bankarbeitstages der Annahmefrist, sofern die Vollzugsbedingungen gemäß der Ziff. 12.1 dieser Angebotsunterlage bis dahin eingetreten sind oder auf sie wirksam verzichtet wurde oder (ii) am Ende des dritten, der voraussichtlichen Abwicklung dieses Angebots unmittelbar vorausgehenden Börsenhandelstags. Ein börslicher Handel der Zum Verkauf Eingereichten DMG MORI SEIKI AG-Aktien in der Weiteren Annahmefrist ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Ein solcher Handel der Zum Verkauf Eingereichten DMG MORI SEIKI AG-Aktien in der Weiteren Annahmefrist bzw. über die Weitere Annahmefrist hinaus findet allerdings statt, falls Vollzugsbedingungen nach Ziff. 12.1.1 dieser Angebotsunterlage, auf die die Bieterin nicht zuvor wirksam verzichtet hat, bis zum Ablauf der Annahmefrist noch nicht eingetreten sind.

Ein börslicher Handel mit Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten DMG MORI SEIKI AG-Aktien in der Weiteren Annahmefrist ist nicht vorgesehen. Die Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten DMG MORI SEIKI AG-Aktien werden voraussichtlich fünf Börsenhandelstage nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist in die ISIN DE000A14KT17 der Zum Verkauf Eingereichten DMG MORI SEIKI AG-Aktien umgebucht und unter dieser ISIN in den Börsenhandel einbezogen, falls Vollzugsbedingungen nach Ziff. 12.1.1 dieser Angebotsunterlage, auf die die Bieterin nicht zuvor wirksam verzichtet hat, bis zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist noch nicht eingetreten sind. Der Handel wird am Ende des dritten, der voraussichtlichen Abwicklung dieses Angebots unmittelbar vorausgehenden Börsenhandelstages eingestellt.

Die Erwerber von unter ISIN DE000A14KT17 gehandelten Zum Verkauf Eingereichten DMG MORI SEIKI AG-Aktien übernehmen hinsichtlich dieser Aktien alle Rechte und Pflichten aus den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen. Die Bieterin weist darauf hin, dass Handelsvolumen und Liquidität der Zum Verkauf Eingereichten DMG MORI SEIKI AG-Aktien von der jeweiligen Annahmequote abhängen und deshalb überhaupt nicht vorhanden oder gering sein und starken Schwankungen unterliegen können. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass mangels Nachfrage der börsliche Verkauf von Zum Verkauf Eingereichten DMG MORI SEIKI AG-Aktien nicht möglich sein wird.

10.7. Kosten für DMG MORI SEIKI AG-Aktionäre, die das Angebot annehmen

Die Annahme des Angebots ist für DMG MORI SEIKI AG-Aktionäre, die ihre DMG MORI SEIKI AG-Aktien über eine Depotführende Bank mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland einreichen, bis auf die Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die Depotführende Bank kosten- und spesenfrei. Zu diesem Zweck gewährt die Bieterin den Depotführenden Banken eine marktübliche Depotbankenprovision, die den Depotführenden Banken gesondert mitgeteilt wird.

Etwaige zusätzliche Kosten und Spesen, die von ausländischen Depotführenden Banken erhoben werden, sowie gegebenenfalls außerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit der Annahme des Angebots anfallende Steuern und Abgaben sind von den betreffenden DMG MORI SEIKI AG-Aktionären selbst zu tragen.

11. Erfordernis und Stand behördlicher Genehmigungen und Verfahren

11.1. Fusionskontrollverfahren

Die Transaktion unterliegt fusionskontrollrechtlichen Freigaben bzw. dem Ablauf bestimmter Wartefristen nach den jeweiligen Fusionskontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs, der Volksrepublik China, Russlands, der Türkei, Japans und der USA.

Die zuständigen Wettbewerbsbehörden können die Freigabe von der Erfüllung bestimmter Zusagen der Parteien (wie z. B. der vorherigen Veräußerung von Unternehmsteilen) abhängig machen und hierzu die Entscheidung treffen, die Transaktion nur unter bestimmten Bedingungen und/oder Auflagen freizugeben. Die Bedingung, unter der die Freigabe steht, kann dabei auflösender Natur (Freigabe wird unwirksam, wenn eine bestimmte Zusage nicht erfüllt wird) oder aufschiebender Natur (Freigabe wird erst mit Erfüllung der Bedingung wirksam) sein. Ergeht die Freigabeentscheidung unter einer Auflage, ist die Freigabe von Anfang an wirksam, es steht jedoch im Ermessen der zuständigen Wettbewerbsbehörde, die Freigabeentscheidung bei Nichterfüllung der Auflage zu widerrufen.

Das Übernahmeangebot kann daher erst abgewickelt und der Angebotspreis erst gezahlt werden, wenn die Vollzugsbedingungen gemäß Ziff. 12.1.1 dieser Angebotsunterlage eingetreten sind oder – soweit zulässig – wirksam auf sie verzichtet wurde (vgl. insoweit Ziff. 12.2 dieser Angebotsunterlage; siehe im Übrigen auch die weiteren Vollzugsbedingungen gemäß Ziff. 12.1.2, 12.1.3 und 12.1.4 dieser Angebotsunterlage).

Die nachfolgende Darstellung der jeweiligen Fusionskontrollverfahren (Ziff. 11.1.1 bis 11.1.7) fasst die jeweiligen Verfahrensgrundsätze allgemein zusammen, ohne eine Aussage zum Ablauf des jeweiligen Verfahrens im Zusammenhang mit dem vorliegenden Übernahmeangebot zu treffen (vgl. zum Stand der Fusionskontrollverfahren Ziff. 11.2 dieser Angebotsunterlage).

11.1.1 Bundesrepublik Deutschland

Die Transaktion unterliegt der Anmeldepflicht nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ("**GWB**").

Das Bundeskartellamt darf einen Zusammenschluss, der bei ihm angemeldet worden ist, nur untersagen, wenn es den anmeldenden Unternehmen innerhalb einer Frist von einem Monat seit Eingang der vollständigen Anmeldung (Vorprüfverfahren, Phase I) mitteilt, dass es in die Prüfung des Zusammenschlusses (Hauptprüfverfahren, Phase II) eingetreten ist. Das Hauptprüfverfahren soll nur eingeleitet werden, wenn eine weitere Prüfung des Zusammenschlusses erforderlich ist. Die Untersuchung im Hauptprüfverfahren kann dann grundsätzlich bis zu vier Monate nach Eingang der vollständigen Anmeldung in Anspruch nehmen. Die Prüfungsphasen können unter bestimmten Umständen verlängert werden.

Wird die Mitteilung über den Eintritt in das Hauptprüfungsverfahren nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang der vollständigen Anmeldung zugestellt, gilt das Zusammenschlussvorhaben als freigegeben. Gleiches gilt für den Fall, dass die Untersagungsverfügung nach Einleitung des Hauptprüfungsverfahrens nicht innerhalb von vier Monaten nach Eingang der vollständigen Anmeldung zugestellt wird. Die Transaktion darf erst nach Freigabe bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Fristen vollzogen werden.

11.1.2 Österreich

Die Durchführung des Zusammenschlussvorhabens bedarf zudem einer fusionskontrollrechtlichen Genehmigung in Österreich gemäß dem Bundesgesetz gegen Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen ("**Kartellgesetz**").

Nach den österreichischen Fusionskontrollvorschriften beträgt die Prüfungsfrist der Amtsparteien (Bundeswettbewerbsbehörde, Bundeskartellanwalt) in Phase I vier Wochen ab Anmeldung. Verstreicht diese Frist, ohne dass ein Prüfungsantrag gestellt wird, oder geben beide Amtsparteien zuvor einen Prüfungsverzicht ab, ist das Zusammenschlussvorhaben freigegeben. Falls auf Antrag einer Amtspartei ein Phase II-Verfahren eingeleitet wird, sieht das Gesetz eine Prüfung durch das Kartellgericht innerhalb einer Prüfungsfrist von weiteren fünf Monaten ab dem (ersten) Prüfungsantrag vor.

Nach Ablauf der 5-Monatsfrist oder bereits davor nach Rückziehung der Prüfungsanträge durch beide Amtsparteien bzw. nach rechtskräftiger Entscheidung des Kartellgerichts ist die Transaktion freigegeben. Die Transaktion darf erst nach Freigabe bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Fristen vollzogen werden.

11.1.3 Volksrepublik China

Die Transaktion unterliegt der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch das chinesische Handelsministerium ("**MOFCOM**") gemäß dem chinesischen Antimonopolgesetz und seinen Durchführungsvorschriften ("**AML**").

Nach Einreichung der förmlichen Anmeldeunterlagen benötigt MOFCOM in der Regel sechs bis zehn Wochen, um die Anmeldung zu überprüfen sowie Fragen und/oder zusätzliche Auskunftersuchen an die anmeldenden Parteien zu richten. Es kann einige Wochen und, je nach Komplexität des Falles, auch mehrere Monate dauern, bis MOFCOM die Anmeldung als vollständig akzeptiert. Sofern die Anmeldung einschließlich etwaiger Antworten auf Auskunftersuchen von MOFCOM als vollständig akzeptiert wird, erhalten die Parteien eine Bestätigung über die Annahme der Anmeldung.

Die anfängliche Wartefrist, die einzuhalten ist, bevor die Transaktion vollzogen werden kann, beträgt 30 Tage (Phase I) ab der Bestätigung des MOFCOM, dass die Anmeldung angenommen worden ist. Innerhalb dieser Frist wird das MOFCOM in einer schriftlichen Mitteilung seine Entscheidung zur Freigabe der Transaktion oder zur Einleitung einer weiteren Prüfung (Phase II) bekanntgeben. Falls das MOFCOM entscheidet, keine weitere Prüfung einzuleiten, oder innerhalb der Phase I keine solche schriftliche Mitteilung erteilt, gilt die Transaktion als freigegeben.

Falls die Parteien eine Mitteilung erhalten, dass eine weitere Prüfung erfolgt, kann sich die Prüfungsfrist um einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen ab dem Datum der Entscheidung über die weitere Prüfung verlängern. Unter bestimmten Umständen kann die Phase II-Prüfungsfrist um weitere 60 Tage verlängert werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Anmeldung in einem Verfahren für einfache Fälle erfolgen; dann kann MOFCOM die Freigabe schneller erteilen.

Nach den chinesischen Fusionskontrollvorschriften darf die Transaktion erst nach Freigabe durch das MOFCOM bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Fristen vollzogen werden.

11.1.4 Russland

Gemäß dem Russischen Gesetz über den Schutz des Wettbewerbs ("**LPC**") unterliegt die Transaktion der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die Bundesantimonopolbehörde der Russischen Föderation ("**FAS**").

FAS verfügt über eine Prüffrist von 30 Kalendertagen, beginnend mit dem Tag nach dem Tag, an dem der Antrag auf Freigabe eingegangen ist (Phase I). Falls die FAS jedoch entscheidet, dass sie weitere Angaben, Dokumente oder Informationen benötigt oder dass die Transaktion zu einer Beschränkung des Wettbewerbs führen könnte, kann sie die Prüffrist um bis zu 90 Kalendertage mit Eintritt in die Phase II verlängern. Darüber hinaus kann die FAS die Anmeldung innerhalb der ersten 10 Kalendertage nach Einreichung als unvollständig zurückweisen. In diesem Fall beginnt die Prüffrist erneut ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung, einschließlich aller eingereichten Dokumente, vollständig ist. Die Prüfungsphasen können unter bestimmten Umständen verlängert werden.

Nach den russischen Fusionskontrollvorschriften darf die Transaktion erst nach Freigabe durch die FAS bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Fristen vollzogen werden.

11.1.5 Türkei

Die Transaktion unterliegt der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die türkische Wettbewerbsbehörde (*Rekabet Kurumu*) nach dem türkischen Wettbewerbsgesetz (*Rekabetin Korunmasi Hakkında Kanun*).

Die türkische Wettbewerbsbehörde hat bei ihrer ersten Prüfung der Anmeldung 30 Tage nach Eingang einer vollständigen Anmeldung Zeit, den Parteien ihre Entscheidung zur Genehmigung der Transaktion oder zur weiteren Prüfung mitzuteilen (Phase I). Falls keine Mitteilung erfolgt, gilt die Transaktion als freigegeben.

Ein schriftliches Ersuchen der türkischen Wettbewerbsbehörde um Nachreichung fehlender Angaben führt jedoch dazu, dass die Prüfungsfrist von 30 Tagen von neuem zu laufen beginnt. Falls die türkische Wettbewerbsbehörde entscheidet, die Transaktion weiter zu prüfen, wird diese Prüfung ca. sechs Monate in Anspruch nehmen (Phase II). Die türkische Wettbewerbsbehörde kann diese Frist jedoch, soweit sie dies für notwendig hält, einmalig um bis zu weitere sechs Monate verlängern.

Nach den türkischen Fusionskontrollvorschriften darf die Transaktion erst nach Freigabe bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Fristen vollzogen werden.

11.1.6 Japan

Nach dem Japanischen *Antimonopoly Act* ("**AMA**") unterliegt die Transaktion der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die *Japanese Fair Trade Commission* ("**JFTC**").

Nach Eingang der Anmeldung prüft die Behörde die Transaktion innerhalb einer 30-tägigen Frist (Phase I). Hält die Behörde eine vertiefte Prüfung für erforderlich und fordert sie daher innerhalb dieser Frist weitere Informationen an, muss sie eine abschließende Entscheidung in Phase II innerhalb von 120 Tagen nach der Anmeldung oder 90 Tagen nach Erhalt der zusätzlichen Informationen treffen, abhängig davon, welche der beiden Fristen später endet.

Die Transaktion darf erst nach Freigabe bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Fristen vollzogen werden.

11.1.7 USA

Die Transaktion unterliegt den maßgeblichen fusionskontrollrechtlichen Vorschriften der USA, deren Einhaltung von der *Federal Trade Commission* ("FTC") der USA und der *Anti-trust Division* des U.S.-Justizministeriums (*Department of Justice*, "DoJ") überwacht wird ("U.S.-Kartellbehörden").

Die für den Vollzug der Transaktion geltende anfängliche Wartefrist beträgt grundsätzlich 15 Tage mit einer Verlängerungsmöglichkeit um weitere 15 Tage (Phase I). Ergeht innerhalb der Phase I keine Entscheidung zur Fortführung des Verfahrens, so kann der Zusammenschluss vollzogen werden. Sofern die zuständige Kartellbehörde innerhalb der anfänglichen Wartefrist zu dem Schluss kommt, dass keine Maßnahmen im Hinblick auf die Transaktion einzuleiten sind, kann sie eine vorzeitige Beendigung der Wartefrist gewähren. Ergeben sich hingegen Anhaltspunkte für wettbewerbliche Bedenken, kann die Kartellbehörde jedoch auch vor Ablauf der ersten Wartefrist zusätzliche Informationen sowie Unterlagen bezüglich des geplanten Erwerbs von einer oder mehreren der anmeldepflichtigen Parteien anfordern (so genannte "**Zweite Aufforderung**", Phase II). Die vorgenannte Wartefrist verlängert sich in diesen Fällen bis zum Ablauf weiterer 10 Tage nach Eingang der angeforderten Informationen. Hat die zuständige Kartellbehörde weiterhin substantielle Bedenken im Hinblick auf die Gesamttransaktion, so ist sie verpflichtet, zum Ablauf dieser Frist ein gerichtliches Verfahren vor einem Bundesbezirksgericht (*Federal District Court*) einzuleiten, um die Gesamttransaktion zu untersagen.

Die Transaktion darf erst nach Freigabe bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Fristen vollzogen werden.

11.1.8 Weitere

Nach den der Bieterin zur Verfügung stehenden Informationen bestehen keine weiteren fusionskontrollrechtlichen Anmeldepflichten. Soweit nach weiteren anwendbaren Fusionskontrollvorschriften zusätzliche fusionskontrollrechtliche Anmeldungen und Anträge erforderlich sein sollten, wird die Bieterin diese, soweit möglich, einreichen.

11.2. Stand der Fusionskontrollverfahren

Die Anmeldung der Transaktion ist am 28. Januar 2015 bei den jeweils zuständigen Kartellbehörden in der Bundesrepublik Deutschland und Österreich eingereicht worden. Bereits am 4. Februar 2015 hat das für die Bundesrepublik Deutschland zuständige Bundeskartellamt die Transaktion freigegeben. Bei den zuständigen Kartellbehörden in der Volksrepublik China, Russland, der Türkei, Japan und den USA ist beabsichtigt, die Anmeldung alsbald nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage vorzunehmen.

Infolge des *Cooperation Agreement 2013* und der anschließenden Aufstockung der Beteiligung der DMG MORI SEIKI CO an DMG MORI SEIKI AG auf bis zu 24,9% des Grundkapitals und der Stimmrechte der DMG MORI SEIKI AG wurde bereits im Jahr 2013 ein Kontrollerwerb bei den jeweils zuständigen Kartellbehörden in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich, der Volksrepublik China, Polen und der Türkei angemeldet. Die Freigabe erfolgte jeweils in Phase I innerhalb eines Monats nach vollständiger Einreichung der Anmeldung.

Vor diesem Hintergrund rechnet die Bieterin damit, dass neben dem Bundeskartellamt auch die jeweilige Kartellbehörde in den übrigen genannten Staaten, einschließlich Japans und der USA, (erneut) die Freigabe während des Vorprüfverfahrens (Phase I) erteilen wird, somit vo-

raussichtlich bis Mitte April 2015. Eine Verzögerung bis kurz nach dem 31. Dezember 2015, etwa dadurch, dass die zuständigen Kartellbehörden Nachfragen stellen oder weitere Informationen anfordern, kann allerdings nicht ausgeschlossen werden. Die die Bieterin erachtet eine solche Verzögerung allerdings als sehr unwahrscheinlich.

11.3. Gestattung durch die BaFin

Die BaFin hat der Bieterin am 10. Februar 2015 die Veröffentlichung der deutschen Fassung dieser Angebotsunterlage gestattet.

12. Voraussetzungen für den Vollzug des Angebots

12.1. Vollzugsbedingungen

Das Angebot und die durch seine Annahme zustande kommenden Verträge werden nur dann vollzogen, wenn folgende Voraussetzungen ("**Vollzugsbedingungen**") erfüllt sind:

12.1.1 Fusionskontrollrechtliche Freigabe

- (a) Die Transaktion ist nach Maßgabe des österreichischen Kartellgesetzes infolge des Eintritts eines der nachfolgenden Fälle bis zum 31. Dezember 2015 zulässig:
 - (i) Die österreichischen Amtsparteien haben auf die Stellung eines Prüfungsantrages verzichtet; oder
 - (ii) innerhalb der vierwöchigen Antragsfrist ist kein Prüfungsantrag in Österreich gestellt worden; oder
 - (iii) eine rechtskräftige Freigabeentscheidung des österreichischen Kartellgerichts ist ergangen.
- (b) Das chinesische MOFCOM hat die Transaktion bis zum 31. Dezember 2015 freigegeben oder alle auf die fusionskontrollrechtliche Prüfung der Transaktion anwendbaren Wartefristen sind abgelaufen.
- (c) Die russische FAS hat die Transaktion bis zum 31. Dezember 2015 freigegeben oder alle auf die fusionskontrollrechtliche Prüfung der Transaktion anwendbaren Wartefristen sind abgelaufen.
- (d) Die türkische Wettbewerbsbehörde hat die Transaktion bis zum 31. Dezember 2015 freigegeben oder alle auf die fusionskontrollrechtliche Prüfung der Transaktion anwendbaren Wartefristen sind abgelaufen.
- (e) Die japanische JFTC hat die Transaktion bis zum 31. Dezember 2015 freigegeben oder alle auf die fusionskontrollrechtliche Prüfung der Transaktion anwendbaren Wartefristen sind abgelaufen.
- (f) Alle nach den maßgeblichen fusionskontrollrechtlichen Vorschriften der USA anwendbaren Wartefristen (einschließlich eventueller Verlängerungen) sind bis zum 31. Dezember 2015 abgelaufen oder wurden beendet, ohne dass die zuständigen U.S.-Kartellbehörden ein gerichtliches Verfahren eingeleitet haben, um die Transaktion zu untersagen.

Die vorstehend in Ziff. 12.1.1 (a), (b), (c), (d), (e) und (f) dieser Angebotsunterlage genannten Bedingungen gelten jeweils einzeln als eine Vollzugsbedingung.

12.1.2 Nichtvornahme von Kapitalmaßnahmen

Im Zeitraum ab der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage bis zum Ablauf der Annahmefrist ist keines der folgenden Ereignisse eingetreten:

- (a) Die Hauptversammlung der Zielgesellschaft hat einen Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer DMG MORI SEIKI AG-Aktien gefasst;
- (b) das Grundkapital der DMG MORI SEIKI AG ist erhöht worden;
- (c) Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft haben einen Beschluss über eine Erhöhung des Grundkapitals der Zielgesellschaft aus dem Genehmigten Kapital zur Ausgabe neuer DMG MORI SEIKI AG-Aktien gefasst.

Die vorstehend in Ziff. 12.1.2 (a), (b) und (c) dieser Angebotsunterlage genannten Bedingungen gelten jeweils einzeln als eine Vollzugsbedingung.

12.1.3 Erreichen einer Mindestbeteiligung

Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist entspricht die Gesamtzahl

- (a) der Zum Verkauf Eingereichten DMG MORI SEIKI AG-Aktien (einschließlich derjenigen DMG MORI SEIKI AG-Aktien, für die die Annahme des Angebots innerhalb der Annahmefrist erklärt wurde, diese jedoch, wie in der Angebotsunterlage dargestellt, erst nach Ablauf der Annahmefrist durch Umbuchung der DMG MORI SEIKI AG-Aktien in ISIN DE000A14KT17 wirksam wird) für die das Rücktrittsrecht, soweit anwendbar, nicht wirksam nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage ausgeübt wurde,
- (b) der DMG MORI SEIKI AG-Aktien, welche unmittelbar von der Bieterin oder einem Unternehmen des DMG MORI SEIKI CO-Konzerns gehalten werden,
- (c) der DMG MORI SEIKI AG-Aktien, die der Bieterin oder einem Unternehmen des DMG MORI SEIKI CO-Konzerns nach § 30 WpÜG zugerechnet werden, und
- (d) der DMG MORI SEIKI AG-Aktien, im Hinblick auf welche die Bieterin oder ein Unternehmen des DMG MORI SEIKI CO-Konzerns einen Vertrag außerhalb dieses Übernahmeangebots abgeschlossen hat, der ihnen das Recht einräumt, die Übertragung des Eigentums an diesen DMG MORI SEIKI AG-Aktien zu verlangen,

mindestens 50% (plus eine Aktie) aller zum Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist ausgegebenen DMG MORI SEIKI AG-Aktien, d.h. mindestens 39.408.998 DMG MORI SEIKI AG-Aktien, wobei DMG MORI SEIKI AG-Aktien, die mehreren der obigen Kriterien unterfallen, nur einmal zählen ("**Mindestbeteiligung**").

Die Bieterin weist darauf hin, dass die DMG MORI SEIKI CO, eine mit der Bieterin im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnde Person, bereits unmittelbar 20.885.680 DMG MORI SEIKI AG-Aktien entsprechend rund 26,50% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft hält (siehe hierzu auch Ziff. 5.6 dieser Angebotsunterlage). Vorbehaltlich etwaiger weiterer börslicher oder außerbörslicher Zuerwerbe der Bieterin oder eines Unternehmens des DMG MORI SEIKI CO-Konzerns außerhalb dieses Übernahmeangebots – die zu einer entsprechenden Reduktion des nachfolgenden Prozentsatzes der DMG MORI SEIKI AG-Aktien führten –, wird die Mindestbeteiligung somit erreicht, wenn das vorliegende Übernahmeangebot für rund 23,50% der DMG MORI SEIKI AG-Aktien angenommen wird.

12.1.4 Kein wesentlicher Rückgang des MDAX

Am letzten Tag der Annahmefrist beträgt der Tagesschlusskurs des MDAX (ISIN DE0008467416), wie von der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, Deutschland (oder einem Nachfolgeunternehmen) festgestellt und auf ihrer Internetseite (derzeit <http://deutsche-boerse.com>) veröffentlicht, mindestens 12.500 Punkte.

12.2. Verzicht auf Vollzugsbedingungen

Die Bieterin kann – soweit zulässig – nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist auf eine, mehrere oder alle Vollzugsbedingungen verzichten. Vollzugsbedingungen, auf welche die Bieterin wirksam verzichtet hat, gelten für die Zwecke dieses Angebots als eingetreten. Für die Wahrung der Frist gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG ist die Veröffentlichung der Änderung des Angebots gemäß § 21 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG maßgeblich. In dem Falle, dass auf eine Vollzugsbedingung verzichtet wird und die Veröffentlichung dieses Verzichts innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der in Ziff. 4.2 dieser Angebotsunterlage genannten Annahmefrist erfolgt, verlängert sich diese um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG), also voraussichtlich bis zum 25. März 2015, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland).

12.3. Ausfall von Vollzugsbedingungen

Sofern (i) die in Ziff. 12.1.2, 12.1.3 und 12.1.4 dieser Angebotsunterlage (Weitere Vollzugsbedingungen) genannten Vollzugsbedingungen bei Ablauf der Annahmefrist nicht eingetreten sind oder (ii) die in Ziff. 12.1.1 (Fusionskontrollrechtliche Freigabe) genannten Vollzugsbedingungen nicht bis zum 31. Dezember 2015 eingetreten sind, und die Bieterin auf die betreffenden Vollzugsbedingungen nicht nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist zuvor wirksam verzichtet hat, erlischt das Angebot. Die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge werden in diesem Fall nicht vollzogen und entfallen (auflösende Bedingung).

Bereits eingereichte Aktien werden zurückgebucht. Dementsprechend wird die Zentrale Abwicklungsstelle unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Bekanntgabe des Erlöschens des Angebots, die Rückbuchung der Zum Verkauf Eingereichten DMG MORI SEIKI AG-Aktien (ISIN DE000A14KT17) und der Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten DMG MORI SEIKI AG-Aktien (ISIN DE000A14KT25) in die ursprüngliche ISIN DE0005878003 durch die Depotführenden Banken veranlassen. Die Rückbuchung ist für DMG MORI SEIKI AG-Aktionäre kostenfrei. Gegebenenfalls anfallende ausländische Steuern oder Kosten und Gebühren ausländischer Depotbanken, die keine Depotverbindung bei Clearstream haben, sind allerdings von den betreffenden DMG MORI SEIKI AG-Aktionären selbst zu tragen.

12.4. Veröffentlichungen zu Vollzugsbedingungen

Die Bieterin gibt jeweils unverzüglich im Internet unter <http://www.onebrandfortheworld.de> in deutscher Sprache und in Form einer unverbindlichen englischen Übersetzung sowie im Bundesanzeiger in deutscher Sprache bekannt, falls (i) eine einzelne Vollzugsbedingung eingetreten ist, (ii) auf eine oder mehrere Vollzugsbedingungen wirksam verzichtet wurde, (iii) alle Vollzugsbedingungen, auf die nicht wirksam verzichtet wurde, eingetreten sind, oder (iv) das Angebot nicht vollzogen wird, da eine Vollzugsbedingung, auf die nicht wirksam verzichtet wurde, endgültig ausgefallen ist. Ebenso wird die Bieterin unverzüglich nach Ab-

lauf der Annahmefrist im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG bekannt geben, welche der in Ziff. 12.1 dieser Angebotsunterlage genannten Vollzugsbedingungen bis zu diesem Zeitpunkt eingetreten sind.

13. Finanzierung des Übernahmeangebots

13.1. Maßnahmen zur Sicherstellung der Finanzierung des Angebots

13.1.1 Maximale Gegenleistung

Die DMG MORI SEIKI AG hat derzeit insgesamt 78.817.994 DMG MORI SEIKI AG-Aktien ausgegeben. Die Bieterin hält derzeit keine DMG MORI SEIKI AG-Aktien.

Um sicherzustellen, dass DMG MORI SEIKI CO ihre 20.885.680 DMG MORI SEIKI AG-Aktien (entspricht 26,50% des Grundkapitals und der Stimmrechte der DMG MORI SEIKI AG; "**Gesperrte DMG MORI SEIKI AG-Aktien**") nicht in das Angebot einreicht, hat sich die DMG MORI SEIKI CO im Rahmen einer Nichtannahmevereinbarung am 3. Februar 2015 verpflichtet, für die von ihr gehaltenen DMG MORI SEIKI AG-Aktien das Angebot nicht anzunehmen ("**Nichtannahmevereinbarung**").

Darüber hinaus hat DMG MORI SEIKI CO in einer separaten Depotsperrvereinbarung zwischen ihr, der Bieterin und ihrer Depotbank, bei der die von ihr gehaltenen DMG MORI SEIKI AG-Aktien verbucht sind, unter anderem die unbedingte und unwiderrufliche Anweisung an ihre Depotbank erteilt, keine der von ihr bei der betreffenden Depotbank verwahrten DMG MORI SEIKI AG-Aktien auf ein anderes Depot zu übertragen oder an DMG MORI SEIKI CO oder einen Dritten auszuliefern oder Verkaufsaufträge auszuführen oder an sonstigen dinglichen Rechtsänderungen hinsichtlich der DMG MORI SEIKI AG-Aktien mitzuwirken ("**Depotsperrvereinbarung**").

Die Nichtannahmevereinbarung enthält außerdem ein Vertragsstrafeversprechen der DMG MORI SEIKI CO. Danach hat sich DMG MORI SEIKI CO verpflichtet, für jede vertragswidrig in das Angebot eingereichte DMG MORI SEIKI AG-Aktie eine Vertragsstrafe in Höhe des Angebotspreises an die Bieterin zu zahlen. Diese Vertragsstrafe würde zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf Zahlung des Angebotspreises mit diesem verrechnet, so dass durch diese Verrechnung die gegenseitigen Ansprüche vollständig erlöschen würden. DMG MORI SEIKI CO ist außerdem zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, soweit sie die DMG MORI SEIKI AG-Aktien entgegen ihrer vertraglichen Verpflichtung an Dritte verkauft oder überträgt und diese Dritten die so erworbenen DMG MORI SEIKI AG-Aktien im Rahmen des Angebots andienen würden. Für jede vertragswidrig verkaufte oder übertragene und sodann angediente DMG MORI SEIKI AG-Aktie wäre eine Vertragsstrafe in Höhe des Angebotspreises an die Bieterin zu zahlen.

Der Gesamtbetrag, der zur Erbringung der Angebotsgegenleistung erforderlich wäre, wenn alle DMG MORI SEIKI AG-Aktionäre das Angebot außer für die Gesperrten DMG MORI SEIKI AG-Aktien annehmen würden, beläuft sich auf rund EUR 1.593 Mio. (d.h. der Angebotspreis von EUR 27,50 je DMG MORI SEIKI AG-Aktie multipliziert mit der Anzahl von 57.932.314 DMG MORI SEIKI AG-Aktien, nämlich der Gesamtzahl von 78.817.994 DMG MORI SEIKI AG-Aktien abzüglich der 20.885.680 von DMG MORI SEIKI CO gehaltenen DMG MORI SEIKI AG-Aktien). Darüber hinaus werden der Bieterin keine weiteren Kosten für die Abwicklung dieses Angebots entstehen ("**Transaktionskosten**"), da die Transaktionskosten vollständig von DMG MORI SEIKI CO getragen werden. Der Gesamtbetrag, den die Bieterin auf dieser Grundlage für den Vollzug des Angebots benötigen würde, beläuft

sich daher voraussichtlich auf maximal EUR 1.594 Mio. ("**Maximaler Transaktionsbetrag**").

Sollte DMG MORI SEIKI CO das Angebot für die Gesperrten DMG MORI SEIKI AG-Aktien entgegen der Nichtannahmevereinbarung annehmen, würden bei Außerachtlassung des in der Nichtannahmevereinbarung vorgesehenen Verrechnungsmechanismus unter dem Angebot weitere Angebotskosten von rund EUR 574 Mio. entstehen und nicht lediglich der Maximale Transaktionsbetrag. Den Differenzbetrag zwischen dem Maximalen Transaktionsbetrag und den dann entstehenden höheren Angebotskosten könnte die Bieterin jedoch auf der Grundlage der in der Nichtannahmevereinbarung vorgesehenen Vertragsstrafe und deren Verrechnung mit dem Anspruch auf Zahlung des Angebotspreises aufbringen.

13.1.2 Finanzierungsmaßnahmen

Die Bieterin hat vor der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage alle notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Übernahmeangebots notwendigen finanziellen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des gemäß den Angebotsbestimmungen bestehenden Anspruchs auf die Gegenleistung rechtzeitig zur Verfügung stehen.

In einer Vereinbarung vom 5. Februar 2015 (*Financing Commitment*) hat sich DMG MORI SEIKI CO verpflichtet, der Bieterin die zur Deckung des Maximalen Transaktionsbetrags benötigten Mittel rechtzeitig im Wege eines Gesellschafterdarlehens bar zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck hat DMG MORI SEIKI CO ihrerseits am 8. Januar 2015 einen Finanzierungsvertrag (*Amended and Restated Commitment Letter*) mit der Sumitomo Mitsui Banking Corporation, mit Sitz in Tokyo, Japan ("**SMBC**") geschlossen. Darin hat sich die SMBC unter anderem verpflichtet, der DMG MORI SEIKI CO rechtzeitig vor dem Vollzug dieses Übernahmeangebots ein fünfjähriges Laufzeitdarlehen in Höhe von insgesamt bis zu EUR 1.750 Mio. zur Verfügung zu stellen, das unter anderem für das der Bieterin zu gewährende Gesellschafterdarlehen und damit die Finanzierung des Maximalen Transaktionsbetrags, sowie für Gebühren, Provisionen, Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit dem Angebot zu verwenden ist.

Die im Rahmen des Laufzeitdarlehens aufzunehmenden Mittel können für die Zwecke der Finanzierung des Maximalen Transaktionsbetrags vor oder am Tag der Abwicklung des Angebots abgerufen werden, wenn bestimmte Auszahlungsvoraussetzungen, Dokumentationsanforderungen und weitere Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Darlehensziehung erfüllt sind. Die Bieterin hat keinen Grund anzunehmen, dass die Voraussetzungen für eine solche Ziehung nicht rechtzeitig erfüllt sein werden. Außerdem wurde der Finanzierungsvertrag nicht gekündigt und – soweit der Bieterin bekannt – besteht kein Grund anzunehmen, dass eine solche Kündigung vor dem Tag der Abwicklung des Angebots erfolgen könnte oder wird.

Die der Bieterin zur Verfügung stehenden Mittel decken damit den Maximalen Transaktionsbetrag. Darüber hinaus gewährleistet die Nichtannahmevereinbarung, dass die verbotswidrige Einreichung von Gesperrten DMG MORI SEIKI AG-Aktien wegen des Vertragsstrafeversprechens und der Verrechnungsmöglichkeit keinen Mittelabfluss bei der Bieterin verursacht.

13.2. Finanzierungsbestätigung

Die SMBC Filiale Düsseldorf mit Sitz in Prinzallee 7, 40549 Düsseldorf, Deutschland, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat eine Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG erteilt, dass die Bieterin die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Übernahmeangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen. Die Finanzierungsbestätigung vom 23. Januar 2015 ist dieser Angebotsunterlage als **Anlage 4** beigefügt.

14. Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Übernahmeangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und des DMG MORI SEIKI CO-Konzerns

14.1. Allgemeine Anmerkungen

Zur Abschätzung der voraussichtlichen Auswirkungen des Übernahmeangebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin sowie von DMG MORI SEIKI CO hat die Bieterin eine vorläufige und ungeprüfte Einschätzung der bilanziellen Situation vorgenommen, die sich bei der Bieterin und DMG MORI SEIKI CO im Falle einer erfolgreichen Durchführung dieses Übernahmeangebots zum 30. September 2014 ergeben hätte. In den Ziffern 14.3 und 14.4 findet sich eine Darstellung der Auswirkungen der Durchführung dieses Angebots auf die ungeprüfte Zwischenbilanz der Bieterin zum 30. September 2014 und die ungeprüfte Konzernzwischenbilanz von DMG MORI SEIKI CO zum 30. September 2014.

14.2. Annahmen und Vorbehalte

Die in dieser Ziffer 14 enthaltenen Angaben, Ansichten und zukunftsgerichteten Aussagen sowie die nachfolgenden Erläuterungen in Bezug auf die erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und von DMG MORI SEIKI CO beruhen auf folgenden Annahmen:

- (a) Die Bieterin erwirbt insgesamt 57.932.314 DMG MORI SEIKI AG-Aktien, das heißt sämtliche zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage ausgegebenen und nicht bereits von DMG MORI SEIKI CO gehaltenen DMG MORI SEIKI AG-Aktien, (insgesamt 20.885.680 DMG MORI SEIKI AG-Aktien) zu einem Angebotspreis von EUR 27,50 je DMG MORI SEIKI AG-Aktie im Rahmen dieses Übernahmeangebots gegen Zahlung einer Gesamtgegenleistung von EUR 1.593.138.635.
- (b) Der voraussichtliche Maximale Transaktionsbetrag von insgesamt EUR 1.593.138.635 wird zu Anschaffungskosten aktiviert.
- (c) DMG MORI SEIKI CO hat der Bieterin ausreichende finanzielle Mittel für die Finanzierung des Erwerbs von bis zu 57.932.314 DMG MORI SEIKI AG-Aktien nach diesem Angebot und des damit verbundenen Maximalen Transaktionsbetrags zur Verfügung gestellt. Für die Zwecke dieser Darstellung wird unterstellt, dass DMG MORI SEIKI CO der Bieterin die finanziellen Mittel als Darlehen zur Verfügung stellen wird.
- (d) Potenzielle Synergien und Geschäftschancen als Folge des Erwerbs der DMG MORI SEIKI AG wurden nicht berücksichtigt.
- (e) Abgesehen vom beabsichtigten Erwerb aller nicht bereits von DMG MORI SEIKI CO gehaltenen DMG MORI SEIKI AG-Aktien, werden in den folgenden Darstellungen kei-

ne sonstigen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin oder von DMG MORI SEIKI CO berücksichtigt, die sich in Zukunft ergeben könnten.

- (f) Eine Aufteilung des Kaufpreises (Kaufpreisallokation) kann zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nicht angemessen erfolgen und ist daher nicht berücksichtigt worden.
- (g) Sachverhalte nach dem Veröffentlichungsdatum des Konzernabschlusses von DMG MORI SEIKI CO zum 30. September 2014 sind in dieser Ziffer 14 nicht berücksichtigt.

Die Bieterin weist darauf hin, dass die Auswirkungen des Übernahmeangebots auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und von DMG MORI SEIKI CO zum jetzigen Zeitpunkt nicht genau vorhergesagt werden können. Die Gründe hierfür sind insbesondere wie folgt:

- (a) Die endgültigen Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot können erst bestimmt werden, wenn das Übernahmeangebot vollzogen ist und die endgültige Anzahl der DMG MORI SEIKI AG-Aktien bekannt ist, für die das Angebot angenommen wurde.
- (b) Da die Bieterin nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches ("**HGB**") und den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ("**GoB**"), DMG MORI SEIKI CO nach J-GAAP und die DMG MORI SEIKI AG nach IFRS gemäß den Bestimmungen der am Bilanzstichtag gültigen IFRS des *International Accounting Standards Board* ("**IASB**"), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, der entsprechenden Interpretation *des International Financial Reporting Standards Interpretations Committee* ("**IFRS Interpretations Committee**") und den eventuell ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften bilanziert, liegen den Abschlüssen unterschiedliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Bilanzierungsrichtlinien zugrunde. Die Quantifizierung der Auswirkungen dieser Unterschiede ist der Bieterin nicht möglich. Diese Auswirkungen sind dementsprechend nicht berücksichtigt.

14.3. Auswirkungen auf den Jahresabschluss der Bieterin

14.3.1 Vermögens- und Finanzlage

Die Bieterin stellt ihre Bilanz nach HGB und den GoB auf. Der Erwerb sämtlicher zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage ausgegebenen und nicht bereits von DMG MORI SEIKI CO gehaltenen DMG MORI SEIKI AG-Aktien im Rahmen des Übernahmeangebots würde auf Grundlage von HGB und GoB zum 30. September 2014 und für den dann beendeten Zeitraum von neun Monaten voraussichtlich die folgenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin haben, jeweils verglichen mit der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin zum 30. September 2014 unter der Annahme einer vollständigen Durchführung des Erwerbs zum 30. September 2014:

14.3.2 Einzelbilanz der Bieterin (vereinfacht und ungeprüft)

in TEUR	Vor dem Angebot (ungeprüft)	Anpassungen an das Angebot (ungeprüft)	Nach dem Angebot (ungeprüft)
Finanzanlagen	0	1.593.139	1.593.139
Sonstige Aktiva	25	0	25
Summe Aktiva	25	1.593.139	1.593.164
Eigenkapital	25	0	25
Verbindlichkeiten	0	1.593.139	1.593.139
Summe Passiva	25	1.593.139	1.593.164

Der unterstellte Erwerb sämtlicher zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage ausgegebenen und nicht bereits von DMG MORI SEIKI CO gehaltenen DMG MORI SEIKI AG-Aktien im Rahmen des Übernahmeangebots würde sich nach Einschätzung der Bieterin auf Grundlage von HGB und GoB wie folgt auswirken:

- Die Summe der Aktiva erhöht sich von TEUR 25 auf EUR 1.593 Mio.
- Die Finanzanlagen erhöhen sich von EUR 0 auf EUR 1.593 Mio. Dieser Anstieg ist die Folge der Aktivierung der für die DMG MORI SEIKI AG-Aktien bezahlten Gegenleistung (EUR 1.593 Mio.).
- Die Verbindlichkeiten erhöhen sich von EUR 0 auf EUR 1.593 Mio. als Folge der Darlehen von DMG MORI SEIKI CO.

14.3.3 Einzel-Gewinn- und Verlustrechnung der Bieterin (vereinfacht)

Nach Einschätzung der Bieterin würde sich der unterstellte Erwerb sämtlicher zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage ausgegebenen und nicht bereits von DMG MORI SEIKI CO gehaltenen DMG MORI SEIKI AG-Aktien im Rahmen des Übernahmeangebots auf Grundlage von HGB und GoB wie folgt auswirken:

- Für die Zwecke dieser Betrachtung gelten Dividendenzahlungen der DMG MORI SEIKI AG als eine wichtige Einnahmequelle der Bieterin. Die DMG MORI SEIKI AG hat für das Geschäftsjahr 2012 eine Dividende in Höhe von EUR 0,35 und für das Geschäftsjahr 2013 in Höhe von EUR 0,50 je DMG MORI SEIKI AG-Aktie gezahlt. Auf der Grundlage der bisherigen Dividendenpolitik der DMG MORI SEIKI AG (siehe auch Ziff. 8.4 dieser Angebotsunterlage) und der aktuellen Ergebnisprognose der DMG MORI SEIKI AG für das Geschäftsjahr 2014 erwartet die Bieterin für das Geschäftsjahr 2014 ebenfalls eine Dividende in Höhe von zumindest EUR 0,50 je DMG MORI SEIKI AG-Aktie. Basierend auf der Annahme, dass die Bieterin insgesamt 57.932.314 DMG MORI SEIKI AG-Aktien erwirbt, das heißt sämtliche zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage ausgegebenen und nicht bereits von DMG MORI SEIKI CO gehaltenen DMG MORI SEIKI AG-Aktien, würde die Dividendenberechtigung der Bieterin auf Grundlage vorstehend beschriebener Erwartung der Bieterin EUR 28,97 Mio. betragen, was zu Erträgen der Bieterin in derselben Höhe führen würde. Für die folgenden Geschäftsjahre erwartet die Bieterin eine Fortführung der Dividendenpolitik der DMG

MORI SEIKI AG. Die Bieterin weist darauf hin, dass die tatsächliche Höhe der zukünftigen Dividenden und der entsprechenden Erträge der Bieterin ungewiss ist.

- (b) Das Ergebnis vor Steuern ("**EBT**") wird von Finanzierungskosten beeinflusst, die sich durch die Darlehen ergeben. Die Bieterin hat berechnet, dass sich die Zinskosten aus den Darlehen auf EUR 5 Mio. je 9 Monate belaufen werden.
- (c) Unter der Annahme der Aktivierung des Maximalen Transaktionsbetrags werden sich keine Auswirkungen auf den Ertrag der Bieterin ergeben.

Abgesehen vom Erwerb der DMG MORI SEIKI AG-Aktien wurden in dieser Darstellung keine sonstigen Auswirkungen auf das Vermögen der Bieterin aufgrund von Geschäftsaktivitäten oder anderen Handlungen in Bezug auf die Beteiligung an der DMG MORI SEIKI AG oder deren bilanzielle Behandlung nach dem Erwerb berücksichtigt.

14.4. Auswirkungen auf den Konzernabschluss von DMG MORI SEIKI CO

14.4.1 Konzernbilanz von DMG MORI SEIKI CO (vereinfacht und ungeprüft)

Die folgenden Berechnungen basieren auf ausgewählten Konzernfinanzdaten von DMG MORI SEIKI CO für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 30. September 2014. Der entsprechende Jahresabschluss wurde nach J-GAAP erstellt. Da sämtliche Finanzdaten im Jahresabschluss von DMG MORI SEIKI CO in JPY angegeben sind, erfolgte eine Umrechnung dieser Ergebnisse unter Anwendung der maßgeblichen Wechselkurse in EUR. Für die Umrechnung der Bilanz zum 30. September 2014 sowie der Gewinn- und Verlustrechnung von DMG MORI SEIKI CO für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 30. September 2014 wurde der Tagesmittelkurs vom 30. September 2014 von ca. JPY 138,83 zu EUR 1 angewandt (Quelle für die Wechselkurse: Sumitomo Mitsui Banking Corporation, www.smbc.co.jp). Die Finanzdaten der DMG MORI SEIKI AG für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 30. September 2014 sind in dem letzten 9-Monatsbericht zum 30. September 2014 enthalten, der in Übereinstimmung mit den IFRS, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, wie in Ziffer 14.2 beschrieben, erstellt wurde.

Die genauen Auswirkungen des Erwerbs sämtlicher zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebots ausgegebenen und nicht bereits von DMG MORI SEIKI CO gehaltenen DMG MORI SEIKI AG-Aktien auf die zukünftigen Jahresabschlüsse von DMG MORI SEIKI CO können Stand heute nicht zuverlässig vorhergesagt werden. Die Gründe hierfür sind unter anderem die unterschiedlichen Rechnungslegungsgrundsätze, die von den beiden Gesellschaften für die Aufstellung ihrer Jahresabschlüsse angewandt werden (vgl. Ziffer 14.2 dieser Angebotsunterlage), der Umstand, dass der Kaufpreis gegenwärtig nicht angemessen aufgeteilt werden kann und deshalb in dieser Berechnung nicht berücksichtigt ist (vgl. Ziffer 14.2 dieser Angebotsunterlage) und die Ungewissheit über die zukünftige Entwicklung des Wechselkurses zwischen JPY und EUR. Zudem kann die Bilanzierung der ursprünglichen Investition in Anteile, die bereits von DMG MORI SEIKI CO gehalten werden, gegenwärtig nicht angemessen vorgenommen werden, aufgrund der Ungewissheit über die zukünftige Entwicklung des *Fair Value* der Aktien der DMG MORI SEIKI AG und ist daher in dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

Übersicht über die erwarteten Auswirkungen eines mit zusätzlichen Darlehen finanzierten Erwerbs sämtlicher zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage ausgegebenen und nicht bereits von DMG MORI SEIKI CO gehaltenen DMG MORI SEIKI AG-

Aktien auf die Konzernbilanz von DMG MORI SEIKI CO zum 30. September 2014 unter der Annahme einer vollständigen Durchführung des Erwerbs zum 30. September 2014:

in Mio. EUR	DMG MORI SEIKI CO vor Angebot (J-GAAP, ungeprüft)	DMG MORI SEIKI AG (IFRS (wie sie in der EU anzuwenden sind), ungeprüft)	Aggregierte Bilanz	Anpassungen an das Angebot (ungeprüft)	DMG MORI SEIKI CO einschließlich DMG MORI SEIKI AG (ungeprüft)
Langfristige Vermögenswerte	1.021	844	1.865	221	2.086
Kurzfristige Vermögenswerte	770	1.209	1.979	87	2.066
Summe Aktiva	1.791	2.053	3.844	308	4.152
Eigenkapital	1.114	1.118	2.232	-1.249	983
Minderheitsbeteiligung	30	117	147	-135	12
Verbindlichkeiten	647	818	1.465	1.692	3.157
Summe Passiva	1.791	2.053	3.844	308	4.152

- (a) Die langfristigen Vermögenswerte erhöhen sich um EUR 221 Mio. von EUR 1.865 Mio. in der aggregierten Bilanz auf EUR 2.086 Mio. einschließlich DMG MORI SEIKI AG (ungeprüft). Diese Veränderung resultiert primär aus einem vorläufigen Geschäfts- und Firmenwert (*Goodwill*), der sich aus diesem Übernahmeangebot ergibt, sowie der Eliminierung von Minderheitsbeteiligungen an *Joint Ventures* von DMG MORI SEIKI CO und DMG MORI SEIKI AG und der von DMG MORI SEIKI AG gehaltenen DMG MORI SEIKI CO-Aktien.
- (b) Die kurzfristigen Vermögenswerte erhöhen sich um EUR 87 Mio. von EUR 1.979 Mio. in der aggregierten Bilanz auf EUR 2.066 Mio. einschließlich DMG MORI SEIKI AG (ungeprüft). Diese Veränderung beruht auf der Eliminierung von wechselseitigen Transaktionen zwischen DMG MORI SEIKI CO und DMG MORI SEIKI AG sowie der Konsolidierung der DMG MORI Finance GmbH, die von DMG MORI SEIKI CO und DMG MORI SEIKI AG nach der Equity-Methode bilanziert wird.
- (c) Das Eigenkapital vermindert sich um EUR 1.249 Mio. von EUR 2.232 Mio. in der aggregierten Bilanz auf EUR 983 Mio. einschließlich DMG MORI SEIKI AG (ungeprüft), primär aufgrund der Eliminierung des Eigenkapitals der DMG MORI SEIKI AG durch die Anpassungen an das Angebot (ungeprüft) von DMG MORI SEIKI CO und der DMG MORI SEIKI AG. Steuerliche Auswirkungen des Erwerbs wurden nicht berücksichtigt.
- (d) Die Minderheitsbeteiligung vermindert sich um EUR 135 Mio. von EUR 147 Mio. in der aggregierten Bilanz auf EUR 12 Mio. einschließlich DMG MORI SEIKI AG (ungeprüft). Diese Veränderung resultiert aus der Eliminierung von Minderheitsbeteiligungen an *Joint Ventures* von DMG MORI SEIKI CO und DMG MORI SEIKI AG.
- (e) Die Verbindlichkeiten erhöhen sich um EUR 1.692 Mio. von EUR 1.465 Mio. in der aggregierten Bilanz auf EUR 3.157 Mio. einschließlich DMG MORI SEIKI AG (ungeprüft), aufgrund der zusätzlichen Darlehen für den Erwerb aller DMG MORI SEIKI AG-Aktien, die nicht bereits von DMG MORI SEIKI CO gehalten werden, der Eliminierung von wechselseitigen Transaktionen zwischen DMG MORI SEIKI CO und DMG MORI

SEIKI AG sowie der Konsolidierung der DMG MORI Finance GmbH, die von DMG MORI SEIKI CO und DMG MORI SEIKI AG nach der Equity-Methode bilanziert wird.

14.4.2 Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung von DMG MORI SEIKI CO (vereinfacht und ungeprüft)

Der unterstellte Erwerb sämtlicher zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage ausgegebenen und nicht bereits von DMG MORI SEIKI CO gehaltenen DMG MORI SEIKI AG-Aktien im Rahmen des Übernahmeangebots würde sich nach dieser Schätzung unter der Annahme einer vollständigen Durchführung des Erwerbs zum 1. Januar 2014 wie folgt auf die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung von DMG MORI SEIKI CO für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 30. September 2014 auswirken:

in Mio. EUR	DMG MORI SEIKI CO vor Angebot (J-GAAP, ungeprüft)	DMG MORI SEIKI AG (IFRS (wie sie in der EU anzuwenden sind), ungeprüft)	Aggregierte Gewinn- und Verlustrechnung	Anpassungen an das Angebot (ungeprüft)	DMG MORI SEIKI CO einschließlich DMG MORI SEIKI AG (ungeprüft)
Erlöse	923	1.563	2.486	-294	2.192
Betriebliche Erträge (EBIT)	68	111	179	-62	117
Gewinn vor Steuern (EBT)	87	106	193	-94	99

- Die Konzern Erlöse von DMG MORI SEIKI CO und der DMG MORI SEIKI AG betragen EUR 2.192 Mio., die betrieblichen Erträge (EBIT) belaufen sich auf EUR 117 Mio.
- Die Erlöse werden sich um EUR 294 Mio. von EUR 2.486 Mio. in der aggregierten Gewinn- und Verlustrechnung auf EUR 2.192 Mio. einschließlich DMG MORI SEIKI AG (ungeprüft) reduzieren. Diese Veränderung resultiert aus einer Konsolidierung der Umsätze der DMG MORI Finance GmbH und einer Eliminierung von wechselseitigen Transaktionen zwischen DMG MORI SEIKI CO und DMG MORI SEIKI AG.
- Das EBT wird primär von Finanzierungskosten beeinflusst, die sich durch zusätzliche Darlehen ergeben. DMG MORI SEIKI CO hat berechnet, dass sich die Zinskosten aus den Darlehen im Zusammenhang mit diesem Angebot auf EUR 5 Mio. je 9 Monate belaufen werden. Weiteren Einfluss haben die Eliminierung von Minderheitsbeteiligungen an *Joint Ventures* von DMG MORI SEIKI CO und DMG MORI SEIKI AG, die Eliminierung von nicht realisierten Erlösen aus bestehenden Vorräten, eine Konsolidierung des EBT der DMG MORI Finance GmbH sowie die Eliminierung des bisher im Rahmen der Equity Bewertung erfassten anteiligen Ergebnisses der DMG MORI SEIKI AG.
- Der Effekt der Abschreibung auf den vorläufigen Geschäfts- und Firmenwert in Höhe von EUR 822 Mio. über 10 Jahre für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 30. September 2014 beträgt EUR 62 Mio. In dieser Einschätzung wurden die Auswirkungen der Transaktionskosten nicht berücksichtigt.

15. Informationen für DMG MORI SEIKI AG-Aktionäre, die das Übernahmeangebot nicht anzunehmen beabsichtigen

DMG MORI SEIKI AG-Aktionäre, die beabsichtigen, dieses Übernahmeangebot nicht anzunehmen, sollten insbesondere die in Ziff. 8 dieser Angebotsunterlage dargestellten Absichten der Bieterin und DMG MORI SEIKI CO im Hinblick auf die DMG MORI SEIKI AG und die eigene Entwicklung sowie folgende Aspekte berücksichtigen:

- (a) DMG MORI SEIKI AG-Aktien, für die das Annahmeangebot nicht angenommen wurde, werden während der gesamten Annahmefrist sowie der Weiteren Annahmefrist und nach Vollzug des Übernahmeangebots an der Börse unter ISIN DE0005878003 bis auf weiteres handelbar bleiben. Abhängig von der Annahmequote und Parallelerwerben bzw. Folgerwerben der DMG MORI SEIKI AG-Aktien durch die Bieterin außerhalb dieses Angebots wird sich der Streubesitz der DMG MORI SEIKI AG-Aktien verringern. Es ist daher zu erwarten, dass das Angebot von und die Nachfrage nach DMG MORI SEIKI AG-Aktien nach Abwicklung des Angebots geringer als heute sein werden und somit die Liquidität der DMG MORI SEIKI AG-Aktie sinkt. Es ist deshalb möglich, dass Kauf- und Verkauforders im Hinblick auf DMG MORI SEIKI AG-Aktien nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die zu erwartende Einschränkung der Liquidität der DMG MORI SEIKI AG-Aktie dazu führen, dass es in der Zukunft bei der DMG MORI SEIKI AG-Aktie zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen kommt.
- (b) Generell ist die künftige Kursentwicklung der DMG MORI SEIKI AG-Aktie nicht vorherzusagen. Sie unterliegt allen äußeren Einflüssen der Gesamtwirtschaftslage und ist von der künftigen Geschäftsentwicklung des DMG MORI SEIKI AG-Konzerns abhängig. Es ist nicht auszuschließen, dass der gegenwärtige Börsenkurs der DMG MORI SEIKI AG-Aktie auch den Umstand reflektiert, dass die Bieterin am 21. Januar 2015 ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots zu EUR 27,50 je DMG MORI SEIKI AG-Aktie veröffentlicht hat, und es daher ungewiss ist, ob sich der Börsenkurs der DMG MORI SEIKI AG-Aktie nach Durchführung des Angebots weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegen oder ob er darüber oder darunter liegen wird.
- (c) Die Bieterin könnte, was aber nicht beabsichtigt ist, nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen DMG MORI SEIKI AG veranlassen, den Widerruf der Zulassung der DMG MORI SEIKI AG-Aktie zum regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) sowie zu den regulierten Märkten an den Börsen Berlin und Düsseldorf nach Vorliegen der dafür jeweils erforderlichen Voraussetzungen zu beantragen bzw. den Handel an den Handelsplätzen Hamburg-Hannover, München und Stuttgart einzustellen ("**Delisting**"). In ersterem Falle würden die DMG MORI SEIKI AG-Aktionäre nicht mehr von den gesteigerten Berichtspflichten des *Prime Standards* profitieren.
- (d) Die DMG MORI SEIKI AG-Aktie ist gegenwärtig Indexwert unter anderem im MDAX, HDAX, DAX International 100, DAXsector Industrial und STOXX All Europe 800. Das bedeutet, dass institutionelle Fonds und Investoren, die in die zugrunde liegenden Werte von Indizes wie den MDAX investieren, DMG MORI SEIKI AG-Aktien halten müssen, um die Werteentwicklung des entsprechenden Index abzubilden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die DMG MORI SEIKI AG-Aktie nach Vollzug des Angebots

aus dem MDAX und/oder anderen der vorgenannten Indizes ausgeschlossen wird. In diesem Fall werden diejenigen Index-Investoren, die nach Abschluss des Angebots noch DMG MORI SEIKI AG-Aktien halten, diese dann wahrscheinlich im Markt verkaufen. Infolgedessen könnte ein Überangebot der DMG MORI SEIKI AG-Aktien auf einem vergleichsweise wenig liquiden Markt bestehen. Dadurch könnte der Kurs der DMG MORI SEIKI AG-Aktie fallen.

- (e) Nach der Abwicklung des Angebots (und etwaigen sonstigen Erwerben) verfügt die Bieterin möglicherweise über die erforderliche Stimmrechtsmehrheit, um in der Hauptversammlung der DMG MORI SEIKI AG alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen durchsetzen zu können. Dies schließt beispielsweise die Wahl und Abwahl von durch die Gesellschafter zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern, Satzungsänderungen, ordentliche Kapitalerhöhungen, sowie, wenn die anwendbaren rechtlichen Mehrheitserfordernisse erreicht werden, die Schaffung von bedingtem und genehmigtem Kapital, den Ausschluss von Bezugsrechten der Gesellschafter im Hinblick auf Kapitalmaßnahmen, Umwandlungen, Verschmelzungen und andere Maßnahmen nach dem Umwandlungsrecht sowie die Auflösung und Liquidation ein. Nur bei einigen der genannten Maßnahmen bestünde nach deutschem Recht eine Pflicht der Bieterin, den Minderheitsaktionären auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der DMG MORI SEIKI AG ein Angebot zum Erwerb ihrer Aktien gegen angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen Garantiedividende zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der DMG MORI SEIKI AG-Hauptversammlung über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen müsste, könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger ausfallen. Die Durchführung einiger dieser Maßnahmen könnte zudem zu einer Beendigung der Börsennotierung der DMG MORI SEIKI AG-Aktie führen.
- (f) Die Bieterin könnte, was aber nicht beabsichtigt ist, den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gemäß §§ 291 ff. AktG mit der DMG MORI SEIKI AG als beherrschtem Unternehmen veranlassen, sollte sie nach Vollzug dieses Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 75% des stimmberechtigten Grundkapitals der DMG MORI SEIKI AG halten oder in der über die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag beschließenden Hauptversammlung der DMG MORI SEIKI AG voraussichtlich über eine Mehrheit von 75% des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals verfügen.

Unter einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag könnte die Bieterin dem DMG MORI SEIKI AG-Vorstand bindende Weisungen erteilen. Zudem wäre DMG MORI SEIKI AG bei Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags verpflichtet, alle Jahresnettogewinne an die Bieterin abzuführen, die ohne die Gewinnabführung anfallen würden, abzüglich Verlustvorträgen und Einstellungen in die gesetzlichen Rücklagen. Die Bieterin wäre demgegenüber verpflichtet, die jährlichen Nettoverluste der DMG MORI SEIKI AG auszugleichen, die ohne einen solchen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag entstehen würden und nicht durch Entnahmen aus den während der Dauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gebildeten Gewinnrücklagen vermindert wurden. Zugleich würden die unter einem Beherrschungsvertrag anwendbaren konzernrechtlichen Bestimmungen die Möglichkeiten einer vertieften Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern erweitern.

Zur Wahrung der Interessen der außenstehenden DMG MORI SEIKI AG-Aktionäre würde ein solcher Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unter anderem eine Verpflichtung der Bieterin vorsehen, (i) die DMG MORI SEIKI AG-Aktien der außenstehenden DMG MORI SEIKI AG-Aktionäre auf deren Verlangen gegen eine angemessene Barabfindung zu erwerben ("**Abfindung**"), und (ii) an die verbleibenden außenstehenden Aktionäre einen Ausgleich durch wiederkehrende Zahlungen ("**Garantiedividende**") zu leisten. Die Höhe von Abfindung und Garantiedividende würden auf der Grundlage der Verhältnisse im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Zustimmung zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ermittelt werden und deren Angemessenheit könnte in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Garantiedividende könnte den Dividenden, die DMG MORI SEIKI AG in der Vergangenheit an ihre Aktionäre gezahlt hat, entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein. Während der Laufzeit des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags hätten die verbleibenden außenstehenden DMG MORI SEIKI AG-Aktionäre außer der angemessenen Garantiedividende keinen Anspruch auf Dividenden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein.

- (g) Die Bieterin könnte eine Übertragung der DMG MORI SEIKI AG-Aktien der außenstehenden Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verlangen ("**Squeeze-out**"), wenn sie unmittelbar oder mittelbar die hierfür erforderliche Anzahl an DMG MORI SEIKI AG-Aktien hält.

Die Bieterin könnte eine Übertragung der DMG MORI SEIKI AG-Aktien der außenstehenden DMG MORI SEIKI AG-Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG ("**Aktienrechtlicher Squeeze-out**") verlangen, falls ihr oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen nach Vollzug des Angebots mindestens 95% des Grundkapitals der DMG MORI SEIKI AG gehören. Falls die Hauptversammlung der DMG MORI SEIKI AG die Übertragung der DMG MORI SEIKI AG-Aktien der übrigen Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG beschließt, wären für die Höhe der zu gewährenden Barabfindung die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein.

Gehören der Bieterin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen nach Vollzug des Angebots mindestens 90% des Grundkapitals der DMG MORI SEIKI AG, könnte die Bieterin nach einem Formwechsel in eine Aktiengesellschaft oder nach Vornahme sonstiger geeigneter Strukturmaßnahmen eine Übertragung der DMG MORI SEIKI AG-Aktien der außenstehenden DMG MORI SEIKI AG-Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 62 Abs. 5 UmwG, 327a ff. AktG ("**Umwandlungsrechtlicher Squeeze-out**") im Zusammenhang mit einer Verschmelzung verlangen. Falls die Hauptversammlung der DMG MORI SEIKI AG die Übertragung der DMG MORI SEIKI AG-Aktien der übrigen Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG, 327a Abs. 1 Satz 1 AktG beschließt, wären für die Höhe der zu gewährenden Barabfindung die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptver-

sammlung über die Übertragung der Aktien maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein.

Sofern der Bieterin nach Ablauf der (Weiteren) Annahmefrist mindestens 95% des stimmberechtigten Grundkapitals der DMG MORI SEIKI AG gehören bzw. (vorbehaltlich der Vollzugsbedingungen) gehören würden, könnte sie einen Antrag nach § 39a WpÜG stellen, ihr die übrigen DMG MORI SEIKI AG-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss zu übertragen ("**Übernahmerechtlicher Squeeze-out**"). Ein solcher Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist gestellt werden. Die im Rahmen dieses Angebots gewährte Gegenleistung in Höhe von EUR 27,50 je DMG MORI SEIKI AG-Aktie ist als angemessene Abfindung anzusehen, wenn die Bieterin aufgrund dieses Angebots Aktien in Höhe von mindestens 90% des von dem Angebot betroffenen Grundkapitals erworben hat. DMG MORI SEIKI AG-Aktionären, die das Angebot nicht angenommen haben, steht in dem Fall, dass die Bieterin berechtigt ist, einen Antrag nach § 39a WpÜG zu stellen, ein Andienungsrecht gegenüber der Bieterin nach § 39c WpÜG zu. Die Modalitäten der technischen Abwicklung der Andienung würden von der Bieterin rechtzeitig veröffentlicht werden.

Ein Aktienrechtlicher oder Umwandlungsrechtlicher Squeeze-out ist für die Bieterin und DMG MORI SEIKI CO bis auf weiteres keine Option und ist auch nicht beabsichtigt. Ein Übernahmerechtlicher Squeeze-out ist ebenfalls nicht beabsichtigt und hat aufgrund der Nichtannahmevereinbarung (siehe näher Ziff. 13.1.1 dieser Angebotsunterlage) keine praktische Relevanz.

Wegen der Absichten der Bieterin und DMG MORI SEIKI CO in Bezug auf mögliche Strukturmaßnahmen bei DMG MORI SEIKI AG wird auch auf Ziff. 8.2 verwiesen.

16. Rücktrittsrecht

DMG MORI SEIKI AG-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, haben folgende Rücktrittsrechte:

- (a) Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG hat jeder DMG MORI SEIKI AG-Aktionär gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG das Recht, von seiner Annahme des Angebots bis zum Ablauf der Annahmefrist zurückzutreten, wenn und soweit er das Angebot vor Veröffentlichung der Änderung des Angebots gemäß § 14 Abs. 3 WpÜG angenommen hat. Eine Änderung des Angebots liegt insbesondere vor, wenn der Bieter nach Ziff. 12.2 dieser Angebotsunterlage auf eine Vollzugsbedingung verzichtet.
- (b) Im Falle eines konkurrierenden Angebots gemäß § 22 Abs. 1 WpÜG hat jeder DMG MORI SEIKI AG-Aktionär gemäß § 22 Abs. 3 WpÜG das Recht, von seiner Annahme des Angebots bis zum Ablauf der Annahmefrist zurückzutreten, wenn und soweit der Vertragsschluss vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage des konkurrierenden Angebots erfolgt ist.

DMG MORI SEIKI AG-Aktionäre können ihr Rücktrittsrecht nur dadurch ausüben, dass sie vor Ablauf der Annahmefrist

- (a) ihren Rücktritt für eine zu spezifizierende Anzahl von zum Verkauf eingereichten DMG MORI SEIKI AG-Aktien schriftlich gegenüber ihrer jeweiligen Depotführenden Bank erklären, und
- (b) ihre jeweilige Depotführende Bank anweisen, die Rückbuchung einer entsprechenden Anzahl von in ihrem Depotkonto befindlichen zum Verkauf eingereichten DMG MORI SEIKI AG-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wurde, aus der ISIN DE000A14KT17 in die ursprüngliche ISIN DE0005878003 bei Clearstream vorzunehmen.

Die Rücktrittserklärung wird erst wirksam, wenn die betreffenden zum Verkauf eingereichten DMG MORI SEIKI AG-Aktien des zurücktretenden DMG MORI SEIKI AG-Aktionärs rechtzeitig in die ISIN DE0005878003 zurück gebucht worden sind. Die Rückbuchung der Aktien gilt als fristgerecht erfolgt, wenn diese spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach dem Ende der Annahmefrist bis 17:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) bewirkt wird. Die Depotführende Bank ist gehalten, unverzüglich nach Erhalt der schriftlichen Erklärung des Rücktritts die Rückbuchung der zum Verkauf eingereichten DMG MORI SEIKI AG-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wird, in die ursprüngliche ISIN DE0005878003 bei Clearstream zu veranlassen. Unverzüglich nach erfolgter Rückbuchung können die DMG MORI SEIKI AG-Aktien wieder unter der ISIN DE0005878003 gehandelt werden.

Der Rücktritt von der Annahme dieses Angebots ist nicht widerruflich. Zum Verkauf eingereichte DMG MORI SEIKI AG-Aktien, für die das Rücktrittsrecht wirksam ausgeübt wurde, gelten nach erfolgtem Rücktritt nicht als im Rahmen dieses Angebots zum Verkauf eingereicht. Es steht den betroffenen DMG MORI SEIKI AG-Aktionären jedoch offen, in einem solchen Fall dieses Angebot vor Ablauf der Annahmefrist oder im Rahmen der weiteren Annahmefrist jederzeit im Wege einer erneuten Einreichung ihrer DMG MORI SEIKI AG-Aktien nach dem in dieser Angebotsunterlage beschriebenen Verfahren erneut anzunehmen.

17. Geldleistungen und geldwerte Vorteile für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der DMG MORI SEIKI AG sowie Organverflechtungen

Weder Vorstands- noch Aufsichtsratsmitgliedern der DMG MORI SEIKI AG wurden im Zusammenhang mit diesem Angebot Geldleistungen oder sonstige geldwerte Vorteile durch die Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen gewährt oder in Aussicht gestellt.

Die Bieterin weist vorsorglich darauf hin, dass der Präsident der DMG MORI SEIKI CO, Herr Dr.-Ing. Masahiko Mori, zugleich Mitglied des Aufsichtsrats der DMG MORI SEIKI AG ist. Ferner ist das Mitglied des Verwaltungsrats der DMG MORI SEIKI CO, Herr Tatsuo Kondo, zugleich Geschäftsführer der Bieterin.

18. Zuleitung der Angebotsunterlage an den Vorstand der Zielgesellschaft

Die Bieterin wird dem Vorstand der Zielgesellschaft diese Angebotsunterlage unverzüglich nach deren Veröffentlichung übermitteln. Nach Erhalt dieser Angebotsunterlage sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der DMG MORI SEIKI AG gemäß § 27 WpÜG verpflichtet, unverzüglich eine begründete Stellungnahme zum Angebot abzugeben und die begründete Stellungnahme gemäß §§ 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 WpÜG zu veröffentlichen.

19. Begleitende Banken und Zentrale Abwicklungsstelle

Nomura Securities Co., Ltd. und SMBC Nikko Securities, Inc., beide mit Sitz in Tokyo, Japan, haben die Bieterin und DMG MORI SEIKI CO bei der Vorbereitung dieses Übernahmeangebots ebenso beraten wie Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, mit Sitz in Hamburg, Deutschland, die zugleich die technische Durchführung und Abwicklung des Übernahmeangebots als Zentrale Abwicklungsstelle koordiniert.

20. Veröffentlichungen, Erklärungen und Mitteilungen

Die Bieterin hat ihre Entscheidung zur Abgabe dieses Übernahmeangebots am 21. Januar 2015 gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG und § 10 Abs. 3 WpÜG veröffentlicht.

Diese Angebotsunterlage wurde in Übereinstimmung mit § 14 Abs. 2 und 3 WpÜG am 11. Februar 2015 durch (i) Bekanntgabe im Internet unter <http://www.onebrandfortheworld.de> in deutscher Sprache und in Form einer unverbindlichen englischen Übersetzung, die von der BaFin nicht geprüft wurde, sowie (ii) im Rahmen der Schalterpublizität durch Bereithaltung von Exemplaren der deutschen und der unverbindlichen englischen Fassung zur kostenlosen Ausgabe bei der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Neuer Jungfernstieg 20, 20354 Hamburg, Deutschland (Bestellung per Telefax an +49 (0) 40 350 60 908 oder e-mail an depotverwaltung@berenberg.de unter Angabe einer vollständigen Postadresse) als Zentraler Abwicklungsstelle veröffentlicht.

Eine entsprechende Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe und die Internetadresse, unter der diese Angebotsunterlage veröffentlicht wird, wurde am 11. Februar 2015 im Bundesanzeiger sowie durch Verbreitung einer englischsprachigen Mitteilung über ein in den USA abrufbares elektronisches Informationsverbreitungssystem veröffentlicht. In Kanada wurde eine Mitteilung in englischer Sprache in *The Globe and Mail* und in französischer Sprache in *Le Journal de Montréal* über die Verfügbarkeit der Angebotsunterlage veröffentlicht.

Die Bieterin wird die Mitteilungen nach § 23 Abs. 1 WpÜG

- nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage wöchentlich sowie in der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist täglich,
- unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist,
- unverzüglich nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist, und
- gegebenenfalls unverzüglich nach Erreichen der für einen Ausschluss der übrigen Aktionäre nach § 39a Abs. 1 und 2 WpÜG erforderlichen Beteiligungshöhe

im Internet unter <http://www.onebrandfortheworld.de> in deutscher Sprache und zusätzlich in unverbindlicher englischer Übersetzung sowie im Bundesanzeiger in deutscher Sprache veröffentlichen.

Die Bieterin wird zudem alle sonstigen nach dem WpÜG oder den anwendbaren kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen der USA oder Kanadas erforderlichen Mitteilungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit diesem Angebot im Internet unter <http://www.onebrandfortheworld.de> in deutscher Sprache und in Form einer unverbindlichen englischen Übersetzung sowie im Bundesanzeiger in deutscher Sprache veröffentlichen, soweit dies nach dem WpÜG erforderlich ist.

21. Steuerrechtlicher Hinweis

Die Bieterin empfiehlt den DMG MORI SEIKI AG-Aktionären, vor Annahme dieses Angebots eine ihre individuellen steuerlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung einzuholen.

22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

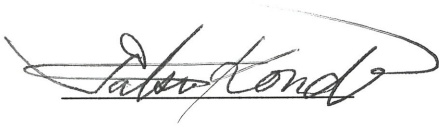
Dieses Angebot sowie die durch die Annahme des Angebots zustande kommenden Verträge zwischen der Bieterin und den DMG MORI SEIKI AG-Aktionären unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Angebot (sowie jedem Vertrag, der infolge der Annahme dieses Angebots zustande kommt) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Stuttgart, Deutschland.

23. Erklärung über die Übernahme der Verantwortung

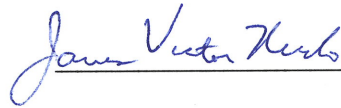
Die DMG MORI GmbH mit satzungsmäßigem Sitz in Stuttgart, Deutschland übernimmt gemäß § 11 Abs. 3 WpÜG die Verantwortung für den Inhalt dieser Angebotsunterlage und erklärt, dass ihres Wissens die in dieser Angebotsunterlage gemachten Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Stuttgart, den 9. Februar 2015

DMG MORI GmbH



Tatsuo Kondo
Geschäftsführer



James Victor Nudo
Geschäftsführer

ANLAGE 1

Großaktionäre der DMG MORI SEIKI CO

Aktionär	Anzahl gehaltener Aktien (1.000 Aktien)	Aktienanteil (%)
DMG MORI SEIKI AG	12.797	9,63
MSIP CLIENT SECURITIES	6.281	4,72
The Master Trust Bank of Japan, Ltd.	5.937	4,47
Japan Trustee Services Bank, Ltd.	4.899	3,69
Masahiko Mori	3.540	2,66
RBC ISB A/C DUB NON RESIDENT – TREATY RATE	3.499	2,63
Chieko Mori	2.287	1,72
The Nomura Trust and Banking Co., Ltd.	1.830	1,38
Masaru Mori	1.770	1,33
The Bank of New York Mellon SA / NV 10	1.563	1,18

ANLAGE 2

Tochterunternehmen der die Bieterin kontrollierenden Gesellschaft (DMG MORI SEIKI CO)

Gesellschaft	Sitz	Land
B.U.G. MORI SEIKI CO., LTD.	Sapporo City	Japan
Digital Technology Laboratory Corporation	Davis, CA	USA
DMG MORI SEIKI (THAILAND) CO., Ltd.	Ayutthaya	Thailand
DMG Mori Seiki Advanced Solutions, Inc.	Hoffmann Estates, IL	USA
DMG MORI SEIKI AMERICAS HOLDING CORPORATION	Hoffmann Estates, IL	USA
DMG MORI SEIKI HIGH PRECISION MACHINING LABORATORY, Ltd.	Iga City	Japan
DMG MORI SEIKI KOSAN, LTD.	Yamato-Koriyama City	Japan
DMG MORI SEIKI MALAYSIA Sdn. Bhd.	Shah Alam (in liquidation)	Malaysia
DMG MORI SEIKI MANUFACTURING USA, Inc.	Davis, CA	USA
DMG MORI SEIKI MOLD LABORATORY, LTD.	Yamato-Koriyama City	Japan
DMG MORI SEIKI RENEWABLE ENERGY CO., LTD.	Yamato-Koriyama City	Japan
DMG MORI SEIKI SALES AND SERVICE CO., LTD.	Nagoya City	Japan
DMG MORI SEIKI TECHNO TRADING, LTD.	Yamato-Koriyama City	Japan
DMG MORI SEIKI TRADING, LTD.	Nagoya City	Japan
DMG MORI SEIKI USA SALES, Inc.	Hoffmann Estates, IL	USA
DMG MORI SEIKI USA, Inc.	Hoffmann Estates, IL	USA
H.E. TYLER MACHINE TOOL CO., Inc.	Seabrook, NH	USA
MAGNESCALE AMERICAS, INC.	Cypress, CA	USA
Magnescale Co., Ltd.	Tokyo	Japan
Magnescale Europe GmbH	Wernau	Deutschland
MORI Argentina S.A.	Buenos Aires	Argentinien
MORI SEIKI (SHANGHAI) CO. LTD.	Shanghai	China
MORI SEIKI (TAIWAN) CO. LTD	Taichung (in liquidation)	Taiwan

Gesellschaft	Sitz	Land
MORI SEIKI (TIANJIN) MANUFACTURING CO. LTD.	Tianjin	China
MORI SEIKI AUSTRALIA PTY LTD	Melbourne	Australien
MORI SEIKI BRASIL LTDA.	Sao Paulo	Brasilien
MORI SEIKI CANADA, LTD.	Ontario	Canada
Mori Seiki Davis Land Holding, Inc.	Hoffmann Estates, IL	USA
MORI SEIKI EUROPE AG	Dübendorf	Schweiz
MORI SEIKI G.M.B.H.	Wernau	Deutschland
MORI SEIKI HONG KONG LTD	Hong Kong	China
MORI SEIKI India PRIVATE LTD	Dehli	Indien
MORI SEIKI INTERNATIONAL SA	Le Locle	Schweiz
MORI SEIKI KOREA CO. LTD.	Siheung	Korea
MORI SEIKI MACHINE SALES, LTD.	Yamato-Koriyama City	Japan
MORI SEIKI MEXICO, S.A. DE C.V.	Mexiko	Mexiko
MORI SEIKI SINGAPORE PTE LTD	Singapur	Singapur
MORI SEIKI TECHNO GmbH	Wernau	Deutschland
MS 4345 MORRIS PARK DRIVE, LLC	Hoffmann Estates, IL	USA
PT. MORI SEIKI INDONESIA	Jakarta Utara	Indonesien
TAIYO KOKI CO., LTD.	Nagaoka City	Japan
TOBLER SAS	Louvres	Frankreich

ANLAGE 3

Tochterunternehmen der DMG MORI SEIKI AG

Gesellschaft	Sitz	Land
a+f GmbH	Würzburg	Deutschland
Alpenhotel Krone Beteiligungsgesellschaft mbH	Pfronten	Deutschland
Alpenhotel Krone GmbH & Co. KG	Pfronten	Deutschland
Carlino FTV 3.2 S.R.L.	Bozen	Italien
Cellstrom GmbH	Klaus	Österreich
Cucinella S.r.l.	Mailand	Italien
Deckel Maho Gildemeister (Shanghai) Machine Tools Co., Ltd.	Shanghai	China
Deckel Maho Gildemeister Brasil Ltda.	Sao Paulo	Brasilien
Deckel Maho Pfronten GmbH	Pfronten	Deutschland
Deckel Maho Seebach GmbH	Seebach	Deutschland
DIA Holding GmbH & Co. KG	Würzburg	Deutschland
DIA Holding Management GmbH	Würzburg	Deutschland
DMG – MORI SEIKI Benelux BVBA – SPRL.	Zaventem	Belgien
DMG / MORI SEIKI Austria GmbH	Klaus	Österreich
DMG / MORI SEIKI Austria International GmbH	Klaus	Österreich
DMG / MORI SEIKI Benelux B.V.	Veenendaal	Niederlande
DMG / MORI SEIKI Czech s.r.o.	Brno	Tschechien
DMG / MORI SEIKI Denmark APS	Kopenhagen	Dänemark
DMG / MORI SEIKI Hungary Kereskedelmi és Szerviz Kft.	Budapest	Ungarn
DMG / MORI SEIKI Polska Sp. z o.o.	Pleszew	Polen
DMG / MORI SEIKI South East Europe M.E.P.E.	Thessaloniki	Griechenland
DMG America Inc.	Itasca, IL	USA
DMG Asia Pte. Ltd.	Singapur	Malaysia
DMG ECOLINE AG	Dübendorf	Schweiz
DMG ECOLINE GmbH	Klaus	Österreich
DMG Egypt for Trading in Machines Manufactured LLC	Kairo	Ägypten
DMG Electronics GmbH	Pfronten	Deutschland

Gesellschaft	Sitz	Land
DMG Europe Holding AG	Dübendorf	Schweiz
DMG Holding AG	Dübendorf	Schweiz
DMG Los Angeles Inc.	Los Angeles, CA	USA
DMG MORI Israel Ltd.	Or Yehuda	Israel
DMG MORI Microset GmbH	Bielefeld	Deutschland
DMG MORI SEIKI (Malaysia) SDN BHD	Shan Alam/Selangor	Malaysia
DMG MORI SEIKI (Taiwan) Co. Ltd.	Taichung	Thailand
DMG MORI SEIKI (Vietnam) Co. Ltd.	Hanoi	Vietnam
DMG MORI SEIKI Academy GmbH	Bielefeld	Deutschland
DMG MORI SEIKI Berlin Vertriebs und Service GmbH	Berlin	Deutschland
DMG MORI SEIKI Bielefeld Vertriebs und Service GmbH	Bielefeld	Deutschland
DMG MORI SEIKI BRASIL COMÉRCIO DE EQUIPAMENTOS INDUSTRIAIS LTDA.	Sao Paulo	Brasilien
DMG MORI SEIKI Canada INC.	Toronto	Kanada
DMG MORI SEIKI Deutschland GmbH	Leonberg	Deutschland
DMG MORI SEIKI ELLISON Canada Inc.	Mississauga, ON	Kanada
DMG MORI SEIKI Europe AG	Dübendorf	Schweiz
DMG MORI SEIKI FRANCE SAS	Paris	Frankreich
DMG MORI SEIKI Frankfurt Vertriebs und Service GmbH	Bad Homburg	Deutschland
DMG MORI SEIKI Hamburg Vertriebs und Service GmbH	Hamburg	Deutschland
DMG MORI SEIKI Hilden Vertriebs und Service GmbH	Hilden	Deutschland
DMG MORI SEIKI Ibérica S.L.U.	Ripollet	Spanien
DMG MORI SEIKI India Machines and Services Private Limited	Bangalore	Indien
DMG MORI SEIKI Istanbul Makine Ticaret ve Servis Limited Sirketi	Istanbul	Türkei
DMG MORI SEIKI Italia S.r.l.	Brembate di Sopra (Bergamo)	Italien
DMG MORI SEIKI Korea CO. LTD.	Sihung-si/Gyeonggi-do	Korea
DMG MORI SEIKI Machine Tools Trading Co.	Shanghai	China
DMG MORI SEIKI MEXICO S.A. de C.V.	Queretaro	Mexiko
DMG MORI SEIKI Middle East FZE	Dubai	Vereinigte Arabische Emirate

Gesellschaft	Sitz	Land
DMG MORI SEIKI München Vertriebs und Service GmbH	München	Deutschland
DMG MORI SEIKI Romania S.R.L.	Bukarest	Rumänien
DMG MORI SEIKI Rus OOO	Moskau	Russland
DMG MORI SEIKI Schweiz AG	Dübendorf	Schweiz
DMG MORI SEIKI Services GmbH	Bielefeld	Deutschland
DMG MORI SEIKI South East Asia Pte. Ltd.	Singapur	Thailand
DMG MORI SEIKI Spare Parts GmbH	Geretsried	Deutschland
DMG MORI SEIKI Stuttgart Vertriebs und Service GmbH	Leonberg	Deutschland
DMG MORI SEIKI Sweden AB	Göteborg	Schweden
DMG MORI SEIKI UK Limited	Luton	Großbritannien
DMG MORI SEIKI Used Machines GmbH	Geretsried	Deutschland
DMG MORI Systems GmbH	Hüfingen	Deutschland
DMG Netherlands B.V.	Veenendaal	Niederlande
DMG Nippon K.K.	Yokohama	Japan
DMG Scandinavia Norge AS	Langhus	Norwegen
DMG Service Drehen GmbH DECKEL MAHO GILDEMEISER	Bielefeld	Deutschland
DMG Service Drehen Italia S.r.l.	Brembate di Sopra (Bergamo)	Italien
DMG Service Fräsen GmbH	Pfronten	Deutschland
DMG Vertriebs und Service GmbH DECKEL MAHO GILDEMEIS- TER	Bielefeld	Deutschland
Famot Pleszew Sp.z o. o.	Pleszew	Polen
Gildemeister Beteiligungen GmbH	Bielefeld	Deutschland
Gildemeister Drehmaschinen GmbH	Bielefeld	Deutschland
Gildemeister energy efficiency GmbH	Stuttgart	Deutschland
Gildemeister Energy Services IBERICA, SOCIEDAD LIMITADA	Madrid	Spanien
GILDEMEISTER ENERGY SERVICES ITALIA S.R.L.	Mailand	Italien
Gildemeister Italiana S.p.A.	Brembate di Sopra (Bergamo)	Italien
Gildemeister Partecipazioni S.r.l.	Tortona	Italien
Graziano Tortona S.r.l.	Tortona	Italien

Gesellschaft	Sitz	Land
Green Energy Babice s.r.o.	Babice	Tschechische Republik
Micron S.p.A.	Veggiano	Italien
MITIS Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH	Bielefeld	Deutschland
MITIS Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Bielefeld KG	Bielefeld	Deutschland
MORI SEIKI (UK) Limited	Coventry	Großbritannien
MORI SEIKI Egypt for Trading in Machines & Equipments LLC	Kairo	Ägypten
Rena Energy S.r.l.	Mailand	Italien
Sauer GmbH	Stipshausen/Idar-Oberstein	Deutschland
Simon Solar, S.r.l.	Mailand	Italien
Ulyanovsk Machine Tools OOO	Ulyanovsk	Russland
Winch Puglia Foggia S.r.l.	Mailand	Italien

ANLAGE 4

Finanzierungsbestätigung

DMG MORI GmbH
c/o CMS Hasche Sigle
Schöttlestraße 8
D-70597 Stuttgart

23. Jan. 2015

Bestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) zum Übernahmeangebot der DMG MORI GmbH an die Aktionäre der DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT über den Erwerb sämtlicher Aktien der DMG MORI SEIKI AKTIENGESELLSCHAFT gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 27,50 je Aktie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sumitomo Mitsui Banking Corporation Filiale Düsseldorf mit Sitz in Prinzenallee 7, 40549 Düsseldorf, Deutschland, ist ein von der DMG MORI GmbH und der DMG MORI SEIKI CO., LTD., Japan, unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG.

Wir bestätigen hiermit, dass die DMG MORI GmbH die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des oben genannten Übernahmeangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

Mit der Wiedergabe dieses Schreibens in der Angebotsunterlage für das oben genannte Übernahmeangebot gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsleiter



Michael Oellers

Geschäftsleiter



Jörg Legens